

Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

Zur Zeit der Herausgabe dieses Exemplars gehören zum Verbreitungsgebiet der Verwaltungsgemeinschaft die Mitgliedsgemeinden Cursdorf, Deesbach, Döschnitz, Katzhütte, Meura, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf, Unterweißbach, Stadt Schwarzatal mit den Ortschaften Oberweißbach, Mellenbach-Glasbach und Meuselbach-Schwarzühle.

03. Jahrgang

Freitag, den 26. März 2021

Nr. 3 / 12. Woche



FROHE
Ostern

wünschen die Bürgermeisterinnen und
Bürgermeister der Kommunen im Schwarzatal
und der Gemeinschaftsvorsitzende



Wichtige Information zu Öffnungszeiten und Erreichbarkeit!

Durch die derzeitige Corona-Situation und die damit verbundenen, organisatorischen Herausforderungen, sind nicht immer alle Ämter voll besetzt. Sie können jederzeit Ihre Anliegen den jeweils anwesenden Mitarbeitern telefonisch schildern und wenn möglich Ihre Dokumente abgeben, sodass diese weitergeleitet und nach deren Dringlichkeit von den zuständigen Mitarbeitern abgearbeitet werden können. Wir bitten Sie, bei Anfragen möglichst auf Mail- und Postweg zurückzugreifen. Vororttermine sind nur bei wichtigem Grund und ausschließlich mit vorheriger Terminabsprache möglich.

Die Verwaltung bleibt unter folgenden Rufnummern erreichbar:

| | |
|-----------------------------------|---|
| Gemeinschaftsvorsitzender: | 036705/ 67-100 |
| Bauamt: | 036705/ 67-155 /-156 |
| Einwohnermeldeamt: | 036730/ 343-334 und 036705/ 67-161 |
| Friedhofswesen: | 036705/ 67-147 |
| Kasse: | 036730/ 343-319 |
| Kindergartenverwaltung: | 036730/ 343-326 |
| Liegenschaften: | 036705/ 67-120 /-127 |
| Ordnungsamt: | 036705/ 67-141 |
| Standesamt: | 036730/ 343-335 |
| Steuern: | 036730/ 343-323 |

Aktuelle Informationen entnehmen Sie bitte unserer Homepage und den entsprechenden Aushängen.

Mit diesen Maßnahmen sollen nicht nur die Besucherinnen und Besucher, sondern auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung vor einer möglichen Ansteckungsgefahr mit dem Coronavirus geschützt und der Betrieb so gut wie möglich aufrechterhalten werden.

Corona Hinweis:

- Ein Termin ist nur möglich, wenn auf Sie alle nachfolgenden Punkte zutreffen bzw. diese Vorort eingehalten werden:**
 - keine erkennbaren Symptome einer CO-VID-19 Erkrankung
 - keine erkennbaren Erkältungssymptome
 - eine Rückkehr aus einem Risikogebiet ist in den letzten 14 Tagen nicht erfolgt
 - Sie hatten keinen Kontakt zu Rückkehrenden, oder infizierten Personen
- Die Einhaltung folgender Regeln sind zwingend vorgeschrieben:**
 - Das Tragen eines entsprechenden Mundschutz der mindestens den Standard KN95 oder N95 sowie FFP2 oder FFP3 erfüllt.
 - Die Einhaltung der allgemeinen Hygienevorschriften (Händehygiene, Abstand halten, Husten- und Nies-Etikette) und infektionsschützenden Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2.
- Ihre Anwesenheit, insbesondere wenn Sie einer Risikogruppe angehören, liegt in Ihrer eigenen Verantwortung**

Während des Termins müssen Sie die Angaben zu 1. und die Hinweise zu 2. unter Angabe Ihrer Kontaktdaten per Unterschrift bestätigen.

Die Daten werden auf Grundlage des Artikel 6 Absatz 1 c), d) und e) DSGVO erhoben und im Rahmen der Infektionsverfolgung 4 Wochen aufbewahrt, sowie mit Ablauf der Frist unverzüglich gesetzeskonform vernichtet.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Ulf Ryschka
Gemeinschaftsvorsitzender

Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

Amtlicher Teil

Amtliche Mitteilung

zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Abwehr von Gefahren in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

Die Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ erlässt auf Grund der Regelungen der §§ 27, 27a, 44, 45 und 46 Abs. 1 Thüringer Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) als zuständige Ordnungsbehörde folgende ordnungsbehördliche Verordnung.

Die Anhörung der Mitgliedskommunen der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ erfolgte in der Zeit vom 09.12.2020 bis 12.02.2021 (§ 28 Abs. 2 Satz 2 OBG).

Mit Schreiben vom 17.02.2021 wurde der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese bestätigte den Eingang mit Schreiben vom 18.02.2021 (Az.: 101.3:008_2021_2.3.1/sröB) und teilte mit, dass in den Regelungen dieser Verordnung keine rechtswidrigen Tatbestände enthalten sind (§ 33 OBG).

Entsprechend § 35 Abs. 1 OBG wird die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ öffentlich verkündet:

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

Aufgrund der §§ 27, 27a, 44, 45 und 46 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 06. Juni 2018 (GVBl. S. 229) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ als Ordnungsbehörde, nach Anhörung der Gemeinden Cursdorf, Deesbach, Döschnitz, Katzhütte, Meura, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf, Unterweißbach und der Stadt Schwarzatal, folgende Verordnung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweckbestimmung und Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Allgemeine Verhaltenspflichten/Störendes Verhalten
- § 4 Verunreinigungen
- § 5 Verunreinigungen öffentlicher Gewässer
- § 6 Reinigungsarbeiten
- § 7 Gefahrenabwehr
- § 8 Betreten und Befahren von Eisflächen
- § 9 Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll
- § 10 Schutzvorkehrungen an Gebäuden
- § 11 Einrichtungen für öffentliche Zwecke
- § 12 Hausnummern
- § 13 Kinderspielplätze
- § 14 Mehrgenerationenplätze
- § 15 Tierhaltung
- § 16 Plakatierung, Werbeanschläge, Werbeschriften, Unbefugte Werbung
- § 17 Ruhestörender Lärm
- § 18 Offene Feuer im Freien
- § 19 Grillfeuer
- § 20 Riesenbärenklau, Ambrosia und ähnliche Pflanzen (invasive gebietsfremde Arten)
- § 21 Ausnahmen
- § 22 Ordnungswidrigkeiten
- § 23 Geltungsdauer
- § 24 Inkrafttreten

§ 1**Zweckbestimmung und Geltungsbereich**

(1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung dient der Gefahrenabwehr und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf allen Straßen und Anlagen.

(2) Die Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

(3) Spezielle und höherrangige Vorschriften bleiben unberührt, soweit sie dieser Verordnung vorgehen.

§ 2**Begriffsbestimmungen**

(1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung - alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.

(2) Zu den Straßen gehören:

- a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
- b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
- c) das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen und die Bepflanzung.

(3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen oder dem öffentlichen Interesse / der öffentlichen Sicherheit dienenden Flächen, Gegenstände und Einrichtungen im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, insbesondere:

- a) Grün-, Park-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Kinderspielplätze sowie Gedenkplätze und Friedhöfe;
- b) Ruhebänke, Toiletten, Fahrgastwarteallen, Sport-, Fernsprech-, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
- c) Ufer und Böschungen von Gewässern;
- d) Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Plastiken, Brunnen, Blumenkübel, Anpflanzungen, Abfall- und Sammelbehälter, Wertstoffcontainer, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Hochwasserschutz- und Baustelleneinrichtungen.

(4) Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung sind motorbetriebene Fahrzeuge einschließlich deren Fahrzeugteile und Anhänger sowie bewegliche Vorrichtungen jeder Art, die der Beförderung von Personen oder Sachen dienen.

(5) Kinderspielplätze im Sinne dieser Verordnung sind öffentliche Flächen, auf denen ein oder mehrere Spielgeräte vorhanden sind, die dazu dienen, dass sich damit ausschließlich Kinder beschäftigen bzw. damit spielen.

(6) Mehrgenerationenplätze im Sinne dieser Verordnung sind öffentliche Flächen, auf denen nicht nur Spielgeräte im Sinne von Abs. 5 vorhanden sind, sondern auch Sport- und Spielgeräte, die zur Nutzung durch Personen bestimmt sind, die keine Kinder sind.

(7) Zu den „Arten mit invasivem Verhalten“ zählen Arten der Unionsliste, der regionalen Liste für Thüringen, Liste der potenziell invasiven Arten in Thüringen, gebietsfremde Arten, die noch nicht gelistet sind, aber unter Beobachtung stehen.

(8) „Freie Natur“ meint nicht nur die unberührte Natur, sondern der Begriff ist als Gegenstück zum besiedelten Bereich zu verstehen, wobei es auf die tatsächliche und nicht auf die rechtliche Zuordnung der betreffenden Fläche ankommt.

§ 3**Allgemeine Verhaltenspflichten/Störendes Verhalten**

(1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

(2) Verboten ist insbesondere:

- a) das aggressive Betteln (etwa durch unmittelbares Einwirken auf Passanten durch In-den-Weg-Stellen, Einsatz von Tieren als Druckmittel, Verfolgen oder Anfassen);
- b) das Lagern in Personengruppen (mindestens 3 Personen), wenn sich diese an denselben Orten regelmäßig ansammeln und soweit dabei Passanten bei der Nutzung des öffentlichen Straßenraumes im Rahmen des Gemeingebrauchs behindert werden;
- c) das Stören insbesondere Grölen, Anpöbeln von Passanten, Gefährden anderer durch Herumwerfen oder Herumliegenlassen von Flaschen, Gläsern, deren Bruchteile oder sonstiger Gegenstände;
- d) das Verrichten der Notdurft außerhalb der hierfür vorgesehenen Toiletteneinrichtungen;
- e) Anlagen nach § 2 Absatz 3 oder Straßenbegleitgrün mit Fahrzeugen im Sinne von § 2 Absatz 4, ausgenommen Krankenfahrstühle und Kinderfahrzeuge, zu befahren oder dort zu parken, soweit dies nicht durch besondere Hinweisschilder gestattet ist;
- f) das Nächtigen (im Freien), insbesondere auf Bänken und Stühlen, sowie das Umstellen von Bänken und Stühlen.

§ 4**Verunreinigungen**

(1) Es ist verboten:

- a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen, wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwarteallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen, zu beschmutzen, zu entfernen, zu bemalen, zu beschreiben, zu besprühen, zu bekleben oder zu beschmierern;
- b) öffentliche Straßen mehr als im Rahmen des Gemeingebrauchs üblich zu beschmutzen;
- c) die öffentlichen Straßen und Anlagen zu verunreinigen; insbesondere dürfen Papier-, Obstreste, Zigarettenkippen, Kaugummis oder andere Abfälle nicht auf die Straßen, Gehwege, Plätze und in die Grünanlagen geworfen werden;
- d) anlässlich von Trauungen auf Straßen, Wegen, Plätzen und in öffentlichen Anlagen vor den amtlichen Trauorten Blumen aus nicht organischem Material oder Reis zu streuen.

(2) Das Verbot nach Absatz 1a gilt nicht, wenn die Einwilligung des Eigentümers oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt oder die beschriebenen Handlungen aus anderen Gründen erlaubt sind.

(3) Das vom Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten erlaubte Bekleben, Beschriften, Bemalen oder Besprühen von Gebäuden und Flächen gilt aber dann als unzulässig und ist verboten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal beeinträchtigt wird.

(4) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wiederherzustellen. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, wird auf Kosten des Pflichtigen die Beseitigung durch die Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ veranlasst.

§ 5**Verunreinigung öffentlicher Gewässer**

Auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Teiche, Weiher, Seen, soweit es sich nicht um natürliches Gewässer handelt, dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen, das Wasser zu verunreinigen, feste oder flüssige Gegenstände in sie zu bringen oder soweit es nicht ausdrücklich zugelassen ist, darin zu waschen, zu baden sowie Hunde oder andere Tiere darin baden zu lassen.

§ 6**Reinigungsarbeiten**

(1) Es ist untersagt:

- a) auf Straßen oder in Anlagen nach § 2 Fahrzeuge im Sinne von § 2 Absatz 4 zu waschen oder abzuspritzen;

- b) Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers, sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z. B. verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten) in die Gasse einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten, das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu;
- c) vorbezeichnete Flüssigkeiten auf öffentliche Straßen oder Anlagen auszugießen sowie dort Sachen auszustäuben oder auszuklopfen.
- (2) Flüssigkeiten, die nicht unter die Versagungsgründe des Absatzes 1 fallen, dürfen nur in die Gasse geschüttet werden, wenn sie ungehindert abfließen können, bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.
- (3) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 und 2 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wiederherzustellen.

§ 7

Gefahrenabwehr

- (1) Gegenstände, die auf Straßen oder Anlagen herabfallen können und dadurch Personen oder Sachen gefährden, sind durch den Eigentümer oder Besitzer zu sichern. Ist dies nicht möglich, so sind die Gegenstände unverzüglich zu entfernen. Der gefährdete Teil der Straße oder Anlage ist abzusperren und bei Dunkelheit oder schlechter Witterung durch gelbes Licht zu kennzeichnen (eine ggf. benötigte Genehmigung wird dadurch nicht entbehrlich).
- (2) Die Pflicht zur Absicherung, Entfernung und Kenntlichmachung besteht auch, wenn der Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr durch Hindernisse, offene Schächte oder Ähnliches gefährdet wird.
- (3) Einfriedungen von Grundstücken an Straßen oder Anlagen sind so zu unterhalten, dass sie weder Personen oder Sachen gefährden noch behindern können. Das Anbringen von Stacheldraht entlang einer Straßenflucht und entlang von Gehwegen ist bis zu einer Höhe von 2,00 m über dem Straßenkörper unzulässig.
- (4) Leitungen, Schriftbänder, Lichterketten, Girlanden, Antennen, Fahnen oder ähnliche Gegenstände sowie die in den öffentlichen Straßenraum hineinreichenden Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken dürfen den Fußgänger- oder Straßenverkehr nicht stören oder gefährden. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von 4,50 m freigehalten werden. Sträucher und Hecken sind bis auf die Grundstücksgrenze zurück-, Verkehrszeichen und Lampen freizuschneiden.
- (5) Auf Straßen und in Anlagen dürfen keine Giftstoffe gegen Ratten und andere Tiere ausgelegt werden; die notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen werden ausschließlich von den zuständigen Stellen veranlasst.

§ 8

Betreten und Befahren von Eisflächen

- (1) Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie durch die Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ dafür freigegeben worden sind.
- (2) Verboten ist es:
- Löcher in das Eis zu schlagen oder Eis zu entnehmen, soweit dies nicht zur Erhaltung des Fischbestandes oder zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung erforderlich ist;
 - Steine auf die Eisfläche zu werfen oder das Eis durch Asche und ähnliches zu verunreinigen.

§ 9

Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll

- (1) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z. B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und -teller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.
- (2) Wer Lebensmittel zum sofortigen Verzehr abgibt, hat Abfallbehälter in ausreichender Größe sichtbar aufzustellen oder anzubringen und rechtzeitig zu leeren. Außerdem hat der Verabreicher alle Rückstände der abgegebenen Waren sowie alle

Verunreinigungen, die im Zusammenhang mit dem Verkauf der Waren verursacht wurden, ordnungsgemäß zu beseitigen.

(3) Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (z. B. für Blechdosen, Glas, Textilien, Altpapier) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden. Dasselbe gilt auch für Sperrmüll, soweit die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind.

(4) Haus- und Gewerbe- sowie sonstige Mülltonnen sind grundsätzlich auf dem jeweiligen Grundstück abzustellen. Mülltonnen/gelbe Säcke dürfen frühestens am Vorabend des Tages der Entsorgung im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt werden und sind danach ebenso wie nicht abgefahrene Gegenstände unverzüglich in das Hausgrundstück zu bringen. Spätestens jedoch am Tage nach der Entleerung dürfen Mülltonnen nicht mehr im öffentlichen Verkehrsraum oder außerhalb von Standflächen abgestellt sein.

(5) Sperrmüll ist gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden. Die Vorschriften des Absatz 4 Satz 2 gelten entsprechend.

(6) Die Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla bleiben unberührt.

§ 10

Schutzvorkehrungen an Gebäuden

- (1) Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden. Das gleiche gilt für losgelöste Ziegel, Dachbau- und ähnliche Bauelemente.
- (2) Blumentöpfe und Blumenkästen sind gegen Herabstürzen zu sichern.
- (3) Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen sind, solange sie abfärben, durch einen auffällenden Hinweis kenntlich zu machen.

§ 11

Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

§ 12

Hausnummern

- (1) Jedes Gebäude ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück von der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden. Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines neu errichteten Gebäudes haben die Erteilung einer Hausnummer schriftlich bei der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ zu beantragen.
- (2) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteingangs deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen. Die Verwaltungsgemeinschaft kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.
- (3) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar gehalten werden.

§ 13 Kinderspielplätze

(1) Kinderspielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen.

(2) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur in den ausgewiesenen Zeiten erlaubt. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.

(3) Es ist auf Kinderspielplätzen, verboten:

- a) zu rauchen, alkoholhaltige Getränke zu verzehren oder andere berauschende Mittel einzunehmen;
- b) mit Fahrzeugen, ausgenommen Krankenfahrstühle und Kinderfahrzeuge oder Fahrrädern, zu fahren oder diese unbefugt abzustellen;
- c) Tiere mitzuführen.

(4) Die Gemeinden können Benutzungsordnungen für die öffentlichen Kinderspielplätze aufstellen.

§ 14 Mehrgenerationenplätze

(1) Mehrgenerationenplätze dienen dem Aufenthalt von Menschen einer oder mehrere Generationen.

(2) Der Aufenthalt auf den Mehrgenerationenplätzen ist nur in den ausgewiesenen Zeiten erlaubt. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.

(3) Es ist auf Mehrgenerationenplätzen, verboten:

- a) zu rauchen, alkoholhaltige Getränke zu verzehren oder andere berauschende Mittel einzunehmen;
- b) mit Fahrzeugen, ausgenommen Krankenfahrstühle und Kinderfahrzeuge oder Fahrrädern, zu fahren oder diese unbefugt abzustellen;
- c) Tiere mitzuführen.

(4) Die Gemeinden können Benutzungsordnungen für die öffentlichen Mehrgenerationenplätze aufstellen.

(5) Für Veranstaltungen auf Mehrgenerationenplätzen gelten Sonderregelungen.

§ 15 Tierhaltung

(1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird.

(2) Es ist untersagt, Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen.

(3) Auf Wegen von Grün- und Parkanlagen, in Spielstraßen, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen dürfen Hunde nur an der Leine geführt werden.

(4) Durch Kot von Haustieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur unverzüglichen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Der Betreffende hat zweckmäßige Mittel mitzuführen, um möglichen anfallenden Kot sofort aufnehmen und entfernen zu können. Bei Aufforderung der Ordnungskräfte hat die betreffende Aufsichtsperson Entsprechendes vorzuweisen. Für die Entsorgung des Kots gelten die abfallrechtlichen Bestimmungen. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger bleibt unberührt.

(5) Das Füttern fremder oder frei lebender oder verwilderter Haustiere, insbesondere (herrenloser) Hunde, Katzen und Tauben ist verboten. Ausnahmen, insbesondere für die kontrollierte Fütterung frei lebender Katzen zur Populationskontrolle/-reduzierung durch Einrichtungen des Tierschutzes, können zugelassen werden.

(6) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu ergreifen.

(7) Ein eingefriedetes Besitztum, auf dem ein oder mehrere Tiere gehalten wird, muss gegen ein unbeabsichtigtes Entweichen angemessen gesichert sein. Gleiches gilt analog für das Halten von Weidetieren auf Weideflächen.

§ 16 Plakatierung, Werbeanschläge, Werbeschriften, Unbefugte Werbung

(1) Plakate und andere Werbeanschläge dürfen zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern nur dort angebracht werden, wo

dies zugelassen ist. Näheres regeln die Satzungen über Sondernutzung an öffentlichen Straßen der jeweiligen Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ (Sondernutzungssatzung).

(2) In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet,

- a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben;
- b) Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten;
- c) Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.

(3) Wer Schriften im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung verteilt, ist verpflichtet, eine damit zusammenhängende Verunreinigung der öffentlichen Straße und Anlage sofort zu beseitigen und insbesondere sein von Dritten in einem Umkreis von 50 m weggeworfenes Werbematerial unverzüglich wieder einzusammeln. Das Ablegen von Werbematerial auf öffentlicher Straße und in öffentlichen Anlagen ist untersagt.

(4) Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.

(5) Wer entgegen dem Verbot nach Absatz 1 und Absatz 2 plaktiert, verteilt, wirbt, aufstellt oder anbringt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.

(6) Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter bzw. denjenigen, in dessen Name oder Auftrag die in Absatz 1 und 2 genannten Tätigkeiten ausgeführt werden.

(7) Auf denjenigen, der Andere damit beauftragt oder es ihnen überlässt, entgegen der Vorschriften der Absätze 1 bis 4 zu handeln, sind die Ordnungswidrigkeiten des § 22 dieser Verordnung in gleicher Weise anzuwenden, wie auf den Ausführenden, der gegen die Verbote der Absätze 1 bis 4 verstößt.

(8) Wird der Verpflichtung nach Absatz 3, 4 und 5 nicht nachgekommen, wird auf Kosten des Pflichtigen die Beseitigung durch die Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ veranlasst.

§ 17 Ruhestörender Lärm

(1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.

(2) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

(3) Für Geräte und Maschinen i. S. d. Geräte- und Maschinenlärmverordnung (32. BImSchV vom 29. August 2002. BGBl. I S. 3478) gelten die dortigen Regelungen.

(4) Für den Schutz der Nachtruhe (22:00 bis 6:00 Uhr) gilt der § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz.

(5) Für Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feiertagsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

(6) Für die Gebiete der Gemeinden Cursdorf, Döschnitz und Sitzendorf gelten darüber hinaus Werktags folgende Ruhezeiten:

- 13:00 bis 15:00 Uhr Mittagsruhe;
- 20:00 bis 22:00 Uhr Abendruhe.

(7) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für folgende Arbeiten:

- a) Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten (z. B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen u. a.);
- b) Betrieb motorbetriebener Gartengeräte und Rasenmäher;
- c) Ausklopfen von Gegenständen (z. B. Teppiche, Polstermöbel, Matratzen u. ä.);

auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.

(8) Das Verbot des Absatzes 7 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art, wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatzes 1 beachtet werden und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u. a.) Fenster und Türen geschlossen sind.

(9) Ausnahmen von den Verböten des Absatzes 7 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.

§ 18**Offene Feuer im Freien**

(1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder ähnlichen offenen Brauchtuumsfeuern im Freien ist nicht erlaubt.

(2) Ausgenommen hiervon sind Feuer in handelsüblichen Feuerschalen und Feuerkörben bis zu einem Durchmesser von 1,0 m auf Privatgrundstücken. Die Verwendung von Feuerschalen und Feuerkörben darf nicht zum Zweck der Abfallbeseitigung erfolgen, die Verbrennung von Pflanzenabfällen wie Baum- und Strauchschnitt ist ausgeschlossen.

(3) Zudem kann eine Ausnahme vom Verbot des Anlegens und Unterhaltens eines offenen Feuers für die allgemein ortstypischen Brauchtuumsfeuer gewährt werden. Diese Ausnahme genehmigung ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.

(4) Brauchtuumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtuumsfeuer dienen der Brauchtuumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtuumpflege ausgerichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören insbesondere Oster- oder Maifeuer.

(5) Brauchtuumsfeuer sind bei der Ordnungsbehörde spätestens eine Woche vor dem Abbrenntermin schriftlich zu beantragen.

(6) Im Rahmen der Brauchtuumsfeuer dürfen nur Holz, Baum- und Strauchschnitt (unbehandelt und trocken) sowie sonstige (trockene) Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem/ behandeltem Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter, usw.) und sonstigen Abfällen (z. B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle, dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden.

(7) Ein Sammeln/Aufschichten des genannten Brennmaterials ist frühestens 14 Tage vor dem Abbrenntermin erlaubt. Zum Schutz von Tieren ist das Abbrennmaterial am Tage des Entzündens umzuschichten.

(8) Jedes nach Absatz 3 zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch zwei volljährige Personen zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.

(9) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein:

- von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
- von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und
- von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m.

(10) Andere Bestimmungen (wie z. B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

§ 19**Grillfeuer**

In öffentlichen Anlagen im Sinne dieser Verordnung ist das Grillen untersagt. Hiervon nicht berührt ist das Betreiben von Grillgeräten in privaten oder gemeinschaftlich genutzten Garten- und Freizeitanlagen sowie auf öffentlichen Grillplätzen.

§ 20**Riesenbärenklau, Ambrosia und ähnliche Pflanzen (Arten mit invasivem Verhalten)**

(1) Der Anbau oder das Ansiedeln des Riesenbärenklau (Herulesstaude), Ambrosia und ähnlichen Pflanzen (Arten mit invasivem Verhalten) in der Land- und Forstwirtschaft, im Erwerbsgartenbau, in Gärten und in Parks sowie sonstigen Grundstücken ist untersagt, soweit diese Flächen dem Schutzzweck von § 1 Abs. 1 dieser ordnungsbehördlichen Verordnung unterfallen und nicht der freien Natur zuzuordnen sind.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ kann von den Eigentümern bzw. Nutzungsberechtigten von den in Absatz 1 erfassten Flächen verlangen, die von Absatz 1 erfassten Pflanzenarten zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 21**Ausnahmen**

Auf schriftlichen Antrag kann die Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 22**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehörden-gesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 3 Absatz 1 durch sein Verhalten andere belästigt, behindert, gefährdet oder schädigt;
- § 3 Absatz 2 Buchstabe a aggressiv bettelt;
- § 3 Absatz 2 Buchstabe b durch das Lagern in Personengruppen Passanten bei der Nutzung des öffentlichen Straßenraumes im Rahmen des Gemeingebrauchs behindert;
- § 3 Absatz 2 Buchstabe c durch Grölen, Anpöbeln von Passanten, Gefährden anderer durch Herumwerfen oder Herumliegen lassen von Flaschen, Gläsern, deren Bruchteile oder anderer Gegenstände stört;
- § 3 Absatz 2 Buchstabe d seine Notdurft außerhalb der hierfür vorgesehenen Toiletteneinrichtungen verrichtet;
- § 3 Absatz 2 Buchstabe e Anlagen oder Straßenbegleitgrün mit Fahrzeugen befährt oder dort parkt;
- § 3 Absatz 2 Buchstabe f im Freien nächtigt, Bänke und Stühle umstellt;
- § 4 Absatz 1 Buchstabe a öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt, beschmutzt, entfernt, bemalt, beschreibt, besprüht, beklebt oder beschmiert
- § 4 Absatz 1 Buchstabe b öffentliche Straßen über das übliche Maß beschmutzt;
- § 4 Absatz 1 Buchstabe c öffentliche Straßen und Anlagen verunreinigt;
- § 4 Absatz 1 Buchstabe d anlässlich von Trauungen Blumen (aus anorganischem Material) oder Reis streut;
- § 5 öffentliche Gewässer verunreinigt, beschmutzt, feste oder flüssige Gegenstände einbringt, darin badet, wäscht oder darin Hunde und andere Tiere darin baden lässt;
- § 6 Absatz 1 Buchstabe a auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt;
- § 6 Absatz 1 Buchstabe b Abwässer, Flüssigkeiten und Baustoffe in die Kanäle einleitet, einbringt oder dieser zuleitet;
- § 6 Absatz 1 Buchstabe c Flüssigkeiten auf öffentliche Straßen oder Anlagen ausgießt oder Sachen dort ausstaubt/-klopft;
- § 6 Absatz 2 Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann, oder Wasser bei Frostwetter in die Gosse schüttet;
- § 7 Absatz 1 Sätze 1 und 2 Gegenstände, die Personen oder Sachen gefährden, nicht sichert oder entfernt;
- § 7 Absatz 1 Satz 3 den gefährdeten Teil der Straße oder Anlage nicht absperrt oder bei Dunkelheit oder schlechter Witterung nicht durch gelbes Licht kennzeichnet;
- § 7 Absatz 3 Einfriedungen nicht so unterhält, dass Personen oder Sachen nicht gefährdet oder behindert werden können;
- § 7 Absatz 4 Satz 2 den Mindestabstand von 4,50 m bzw. 2,50 m nicht einhält;
- § 7 Absatz 4 Satz 3 Sträucher oder Hecken nicht bis auf die Grundstücksgrenze zurückschneidet oder Verkehrszeichen oder Lampen nicht freischneidet;
- § 7 Absatz 5 Giftstoffe gegen Ratten oder andere Tiere auslegt;
- § 8 Absatz 1 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt;
- § 8 Absatz 2 Buchstabe a Löcher in das Eis schlägt oder Eis entnimmt;
- § 8 Absatz 2 Buchstabe b Steine auf Eisflächen schmeißt oder Eisflächen verunreinigt;
- § 9 Absatz 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt;
- § 9 Absatz 2 keine ausreichenden Abfallbehälter aufstellt, sie nicht rechtzeitig entleert oder die Rückstände der abgegebenen Waren oder deren Verpackungen nicht einsammelt oder ordnungsgemäß beseitigt;
- § 9 Absatz 3 Abfallbehälter, Sperrmüll sowie Wertstoffcontainer durchsucht, daraus Gegenstände entnimmt oder verstreut;
- § 9 Absatz 4 Haus- und Gewerbe- sowie sonstige Mülltonnen und Sperrmüll widerrechtlich abstellt oder Mülltonnen, gelbe Säcke oder nicht abgefahrene Gegenstände widerrechtlich stehen lässt;
- § 9 Absatz 5 Sperrmüll nicht gefahrlos und nicht ohne Beeinträchtigung von Funktion und Sichtbarkeit abstellt;
- § 10 Absatz 1 an Gebäuden Schneeüberhänge und Eiszapfen, losgelöste Ziegel und ähnliche Bauelemente nicht beseitigt;
- § 10 Absatz 2 Blumentöpfe und Blumenkästen nicht gegen Herabstürzen sichert;

33. § 10 Absatz 3 frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen nicht kenntlich macht;
34. § 11 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, verschmutzt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar macht;
35. § 12 Absatz 1 sein Haus nicht oder entgegen der Anforderungen aus den Absätzen 1 und 2 mit der zugeteilten Hausnummer versieht;
36. § 13 Absatz 1 sich unbefugt auf einem Spielplatz aufhält;
37. § 13 Absatz 2 sich außerhalb der angegebenen Zeiten auf einem Kinderspielplatz aufhält;
38. § 13 Absatz 3 Buchstabe a auf einem Kinderspielplatz raucht, alkoholhaltige Getränke verzehrt oder andere berauschende Mittel einnimmt;
39. § 13 Absatz 3 Buchstabe b auf einem Kinderspielplatz mit Fahrzeugen oder Fahrrädern fährt oder unbefugt abstellt;
40. § 13 Absatz 3 Buchstabe c auf einem Kinderspielplatz Tiere mitführt;
41. § 14 Absatz 2 sich außerhalb der angegebenen Zeiten auf einem Mehrgenerationenplatz aufhält;
42. § 14 Absatz 3 Buchstabe a auf einem Mehrgenerationenplatz raucht, alkoholhaltige Getränke verzehrt oder andere berauschende Mittel einnimmt;
43. § 14 Absatz 3 Buchstabe b auf einem Mehrgenerationenplatz mit Fahrzeugen oder Fahrrädern fährt oder unbefugt abstellt;
44. § 14 Absatz 3 Buchstabe c auf einem Mehrgenerationenplatz Tiere mitführt;
45. § 15 Absatz 1 Tiere so hält, dass die Allgemeinheit gefährdet oder belästigt wird;
46. § 15 Absatz 2 Hunde auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen lässt;
47. § 15 Absatz 3 Hunde nicht an der Leine führt;
48. § 15 Absatz 4 Satz 2 Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt;
49. § 15 Absatz 4 Satz 3 keine Mittel mitführt, um Kot sofort aufnehmen und entfernen zu können;
50. § 15 Absatz 5 fremde oder frei lebende oder herrenlose Haustiere füttert;
51. § 15 Absatz 6 keine Maßnahmen zur Beseitigung von Nistplätzen verwilderter Tauben trifft oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben ergreift;
52. § 15 Absatz 7 sein eingefriedetes Besitztum oder seine Weidflächen nicht angemessen gegen Entweichen sichert;
53. § 16 Absatz 1 Plakate und andere Werbeanschläge unbefugt anbringt;
54. § 16 Absatz 2 Buchstabe a unbefugt Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften verteilt, abwirft, oder mit anderen Werbemitteln wirbt;
55. § 16 Absatz 2 Buchstabe b unbefugt Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anbietet;
56. § 16 Absatz 2 Buchstabe c unbefugt Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufstellt oder anbringt;
57. § 16 Absatz 3 weggeworfenes Werbematerial nicht unverzüglich einsammelt oder Werbematerial ablegt;
58. § 17 Absatz 1 andere durch vermeidbare Geräusche gefährdet oder belästigt;
59. § 17 Absatz 2 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke betreibt oder spielt, die unbeteiligte Personen stört;
60. § 17 Absatz 7 während der Ruhezeiten Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe Unbeteiligter stören;
61. § 18 Absatz 1 ohne Erlaubnis offene Feuer im Freien anlegt oder unterhält;
62. § 18 Absatz 6 im Rahmen des Brauchtumsfeuers andere als die dort erlaubten Materialien verbrennt;
63. § 18 Absatz 7 Satz 1 früher als 14 Tage vor dem Abbrenntermin Brennmaterial sammelt oder aufschichtet;
64. § 18 Absatz 7 Satz 2 am Abbrenntag keine Umschichtung durchführt;
65. § 18 Absatz 8 angezeigte oder zugelassene Feuer nicht durch mindestens zwei volljährige Personen beaufsichtigen lässt;
66. § 18 Absatz 9 Buchstabe a offene Feuer oder Brauchtumsfeuer anlegt, die von Gebäuden aus brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen, entfernt sind;
67. § 18 Absatz 9 Buchstabe b offene Feuer oder Brauchtumsfeuer anlegt, die von leicht entzündbaren Stoffen nicht mindestens 100 m entfernt sind;

68. § 18 Absatz 9 Buchstabe c offene Feuer oder Brauchtumsfeuer anlegt, die von sonstigen brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m entfernt sind;
69. § 19 in öffentlichen Anlagen grillt;
70. § 20 Absatz 1 Riesenbärenklaus (Herkulesstaude), Ambrosia und ähnliche Pflanzen (Arten mit invasivem Verhalten) anbaut oder ansiedelt;
71. § 20 Absatz 2 dem Verlangen der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ zur Entfernung und/oder ordnungsgemäßen Entsorgung der genannten Pflanzen nicht nachkommt
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Abs. 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist die Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ (§ 51 Abs. 2 Nr. 3 OBG).

§ 23 Geltungsdauer

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt bis zum 31.12.2040.

§ 24 Inkrafttreten

Die ordnungsbehördliche Verordnung tritt am ersten des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Schwarzatal, den 02.03.2021
gez. Ulf Ryschka
Gemeinschaftsvorsitzender

- Siegel -

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Im Mai beginnt die neue Hochzeitssaison!

Dieses Jahr steht uns auf Schloss Schwarzburg der „Gartensaal“, im Eingangsbereich der fürstlichen Erlebniswelten für Trauungen zur Verfügung. Brautpaare können sich hier das JA-Wort geben! Das gesamte Ambiente, rund um das Schloss, gibt jeder Eheschließung immer wieder das gewisse Etwas.

Und nicht nur Schloss Schwarzburg lädt zum Heiraten ein, auch unsere Trauräume in der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal stehen weiterhin für Sie zur Verfügung. Dies sowohl in Sitzendorf, als auch in Oberweißbach.

In absehbarer Zeit können wir mit weiteren, ganz besonderen Orten für Ihre Eheschließung aufwarten. So sollen künftig Hochzeiten auf dem Haflinger Gestüt in Meura sowie im „Herrenhaus“ Katzhütte ermöglicht werden.

Nähere Auskünfte dazu geben Ihnen gern unsere Standesbeamtinnen Frau Haucke und Frau Fischer. Auch mit weiteren personenstandsrechtlichen Fragen können Sie sich gern an uns wenden.

Kontaktieren Sie uns: 036730-343335 oder standesamt@vg-schwarzatal.de
Wir sind gern für Sie da!

Ulf Ryschka
Gemeinschaftsvorsitzender

Anmeldungen für den Besuch der Grundschule für das Schuljahr 2022/23

Sehr geehrte Eltern der zukünftigen Schulanfänger, die Schulanmeldungen für das Schuljahr 2022/23 finden im Mai 2021 statt.

Wer ist anzumelden?

Alle Kinder, die bis zum 01. August 2022 sechs Jahre alt werden.

Gibt es vorzeitige Einschulungen?

Auf Antrag der Eltern kann ein Kind angemeldet werden, das am 30.06.2022 mindestens fünf Jahre alt ist. Die Entscheidung darüber trifft der Schulleiter im Benehmen mit dem Schularzt (§ 119 Thüringer Schulordnung).

Was ist mitzubringen?

Zur **Anmeldung** bringen Sie bitte folgende **Dokumente** mit:

- **Geburtsurkunde** oder **Familienstammbuch**,
- bei getrennt lebenden Eltern den **Nachweis der elterlichen Sorge**,
- gegebenenfalls bei Verhinderung eines Sorgeberechtigten die entsprechende Vollmacht,
- den Nachweis des **Masernschutzes** (Impfausweis) sowie
- eine gültige **E-Mailadresse**.

Wo ist anzumelden?

Die Kinder sind an der Grundschule anzumelden, in deren Schulbezirk sie ihren Hauptwohnsitz haben.

Grundschule Katzhütte (Schulbezirk: Katzhütte mit Ortsteil Oelze, Mellenbach-Glasbach)

Grundschule Meuselbach (Schulbezirk: Cursdorf, Deesbach, Lichtenhain/Bergbahn, Meuselbach-Schwarzühle, Oberweißbach)

Grundschule Sitzendorf (Schulbezirk: Döschnitz, Meura, Neu-Leibis, Rohrbach, Schwarzburg (ohne Fasanerie), Sitzendorf, Unterweißbach, Mankenbachsmühle)

Wann finden die Anmeldungen statt?

Grundschule Katzhütte: Dienstag, 04.05.2021 und Mittwoch, 05.05.2021 jeweils von 16:00 - 17:00 Uhr

Grundschule Meuselbach: Donnerstag, 06.05.2021 und Freitag, 07.05.2021 jeweils von 15:00 Uhr – 16:30 Uhr

Grundschule Sitzendorf: Montag, 03.05.2021 und Dienstag, 04.05.2021 jeweils in der Zeit von 15:00 Uhr – 16:30 Uhr, Die künftigen Schulanfänger sollen bei dem Termin anwesend sein. Die Termine finden unter Einhaltung der Corona-Hygiene-Regelungen statt.

Und wenn ich verhindert bin?

Bei Verhinderung vereinbaren Sie bitte mit Ihrer Grundschule einen anderen Termin.

Sollte die Schulanmeldung nicht möglich sein, erhalten alle Eltern die Unterlagen über die Kindergärten.

Noch Fragen?

Nutzen Sie bitte die Kontaktmöglichkeiten Ihrer Grundschule:

Grundschule Katzhütte

Neuhäuser Straße 19, 98746 Katzhütte

Tel. 036781 37693, E-Mail: gs-katzhuette@t-online.de

Grundschule Meuselbach

Hauptstraße 80, 98744 Schwarzatal,

OT Meuselbach-Schwarzühle

Tel. 036705 60395,

E-Mail: Grundschule-Meuselbach@t-online.de

Grundschule Sitzendorf

Sorbitztal 1, 07429 Sitzendorf

Tel. 036730 314600,

E-Mail: gs-sitzendorf@gmx.de

Wichtige Information der Grundschule Katzhütte:

Sobald es möglich ist, laden wir Sie zu einer Elternversammlung in unsere Schule ein.

Wichtige Information der Grundschule Meuselbach:

Wenn es Corona zulässt, findet unser vorbereitender **Elternabend am Donnerstag, den 29.04.2021 um 19:30 Uhr** statt. Dann erhalten Sie dort viele Hinweise und die **Anmeldeformulare**. Anderenfalls geben wir die Formulare in der 17. Kalenderwoche an die Kindergärten.

Wichtige Information der Grundschule Sitzendorf:

Unser vorbereitender **Elternabend** findet **am Dienstag, den 27.04.2021 um 19.00 Uhr** statt. Sollte dies nicht möglich sein, erhalten alle Eltern die Formulare über die Kindergärten.

B. Schröder

M. Engel

I. Entschel

Schulleiterin

Schulleiterin

Schulleiterin

Katzhütte

Meuselbach

Sitzendorf

The same procedure as every year oder Alle Jahre wieder ein Hinweis für unsere Hundehalter

Um es vorweg zu nehmen: Die wirklich allermeisten Hundehalter in unserer Verwaltungsgemeinschaft verhalten sich vorbildlich. Sie haben ein Tütchen dabei und wenn der vierbeinige Freund beim Spaziergehen ein Häuflein fallen lässt, wird dieses mit der Tüte aufgehoben und in der Restmülltonne entsorgt. Dafür liebe Hundehalter möchten wir, die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister aber auch die Verwaltung und die Gemeindearbeiter sich herzlich bedanken.

Leider gibt es aber auch hundehaltende Zeitgenossen, die im besten Fall gedankenlos, meist aber wohl rücksichtslos sind.

Es ist ein Dauerärgernis: stinkende Haufen, meist von Hunden, die in den Orten des Schwarzatals liegen bleiben.

Nach der Schneeschmelze gehen bei den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern aber auch in der Verwaltung vermehrt Beschwerden von aufgebrauchten Bürgerinnen und Bürgern ein.

Es ist leider viel zu oft festzustellen, dass Bürgersteige, Grünanlagen und sonstige Flächen mit Hundekot verunreinigt sind. Diejenigen, die dies zulassen, nehmen in Kauf, dass spielende Kinder in die Hinterlassenschaften hineingreifen, Menschen hinführen oder den Gemeindearbeitern beim Mähen der Hundekot um die Ohren fliegt.

Hundekot weist häufig Parasiten auf, die sowohl für uns Menschen als auch für andere Tiere eine Gefahr bedeuten. Solches Verhalten ist im hohen Grade rücksichtslos und egoistisch.

Seitens des Ordnungsamtes wird dieses Verhalten in keinsten Weise toleriert. Die Nichtbeseitigung von Hundekot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden, wenn sie durch Anzeige von Bürgern oder durch die Vollzugsdienstkräfte der Verwaltungsgemeinschaft bekannt werden.

Also, achten Sie bitte darauf, wo Ihr Hund sein „Geschäft“ erledigt. Spielplätze, Bürgersteige, öffentliche Wege, Plätze und Grünanlagen und Vorgärten sind dafür tabu. Sollte ihr Hund dennoch an einer dieser Stellen sein „Geschäft“ verrichten, dann sind Sie dazu verpflichtet, den Hundekot zu beseitigen. Es ist nicht Sache der Gemeinde oder Ihrer Mitmenschen, die Hinterlassenschaft Ihres Hundes zu entfernen.

Da zudem immer wieder auf die Hundesteuer verwiesen wird: Steuern sind Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen. Die Zahlung der Hundesteuer berechtigt keinesfalls dazu, die Beseitigung der Hinterlassenschaften des Verweiners durch die Gemeindearbeiter vornehmen zu lassen.

Bitte tragen Sie mit dazu bei, unsere Orte sauber zu halten. Ihre Mitmenschen werden es Ihnen danken.

Ihre Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

MORO-Wettbewerb für kostenfreie Erstbauberatungen

Aktion im regionalen Leerstandsmanagement - Bewerbungen bis 15. April möglich

Saalfeld. Um Leerstand zu aktivieren und die Eigentümer*innen von leerstehenden Gebäuden zu unterstützen, bietet der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt im Rahmen des Projektes „MORO Lebendige Regionen Saalfeld-Rudolstadt | Aufbau eines regionalen Leerstandsmanagements“ ein Kontingent von kostenfreien architektonischen Erstbauberatungen an. Von Mai bis Juli sollen die Beratungen im Landkreis stattfinden. Bewerben können sich alle Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Kaufinteressierte in Absprache mit den aktuellen Eigentümern ab dem 1. März bis zum 15. April 2021. Anschließend erfolgt die Auswahl durch eine Jury unter Berücksichtigung definierter Auswahlkriterien und des vorhandenen Budgets. Bis Ende April wird die Vergabe der Erstbauberatungen bekanntgegeben, sodass die Termine mit dem Architekten vereinbart werden können.

Mit den architektonischen Bauberatungen werden Eigentümer*innen oder Kaufwillige bei der Umsetzung ihrer Bauwünsche unter Berücksichtigung der Möglichkeiten, die die Immobilie gewährt, unterstützt. Der Architekt kann den baulichen Zustand des Objekts grundlegend einschätzen und entwickelt Ideen, wie zum Beispiel eine Raumsituation verbessert werden

kann. Darüber hinaus bringt er Erfahrung mit der Finanzierung, möglichen Fördermitteln und vielem mehr in die Beratung ein. Gemeinsam arbeiten Landkreis und Kommunen daran, Leerstände neu zu nutzen und Ortskerne wiederzubeleben. Wenn auch Sie mit Ihren Plänen und Ideen für ein leerstehendes Objekt in Ihrem Eigentum ein Teil davon sein wollen, bewerben Sie sich für die kostenfreien architektonischen Erstberatungen. Weitere Informationen, die Liste der Kriterien sowie die Antragsunterlagen finden Sie ab dem 1. März auf der Website <https://wohneninslfr.u.ipu-mitmachen.de/>. Die Antragsunterlagen reichen Sie bitte (per Mail oder per Brief) ein bei:

IPU GmbH
Franziska Gimbel
Breite Gasse 4-5
99084 Erfurt
f.gimbel@ipu-erfurt.de

Arne Nowacki
Presse- und Kulturamt

Vereine und Verbände

Öffentliche Bekanntmachung

des Gewässerunterhaltungsverbandes Schwarzal/Königseer Rinne über die Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern zweiter Ordnung im Verbandsgebiet

Nachdem der vereinfachte Gewässerunterhaltungsplan 2021 durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt und per Umlaufverfahren von der Verbandsversammlung beschlossen wurde, kündigt der Gewässerunterhaltungsverband Schwarzal/Königseer Rinne als Gewässerunterhaltungspflichtiger nach § 31 Abs. 2 Thüringer Wassergesetz (ThürWG), auf Grundlage des § 41 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 68 ThürWG, für das Jahr 2021 folgende Gewässerunterhaltungsmaßnahmen an:

- Mahd von Uferböschungen und Krautzone im Zeitraum von Mai - Oktober (insbesondere ausgebaute Gewässer in Ortslagen)
- Holzungsarbeiten in der Zeit von Oktober - Ende Februar (überjährig)
- Maßnahmen zur Gewährleistung des Abflusses und zur Funktionserhaltung wasserwirtschaftlicher Anlagen, ganzjährig.

Bestehende Anlagen, die durch die technischen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung beschädigt werden können (wie etwa Grenzsteine, Rohrleitungen etc.) sind durch einen Pfahl, der mindestens 1,5 m aus der Geländeoberkante ragt, zu kennzeichnen. Wird dies unterlassen, so trägt der Eigentümer der Anlage selbst die entstandenen Schäden.

Um die Beeinträchtigung Dritter möglichst gering zu halten, werden die Inhaber von Wassernutzungsrechten, Anlagenbetreiber und Bewirtschafter gebeten, anzuzeigen ob und in welcher Weise sie durch die Maßnahmen der Gewässerunterhaltung betroffen sein können. Nur ortskonkret benannte Anlagen, für die eine wasserrechtliche Genehmigung besteht und die auch ordnungsgemäß markiert sind, können berücksichtigt werden. Soweit möglich, werden alle Arbeiten mit Betroffenheit von landwirtschaftlichen Flächen auf den Zeitraum zwischen Ernte und erneuter Bestellung gelegt.

Der GUV weist alle Gewässereigentümer, Anlieger und Hinterlieger darauf hin, dass gemäß den Regelungen der § 41 WHG und § 68 ThürWG eine Duldungspflicht besteht, wenn die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte, nach entsprechender Vorankündigung, die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen und Maßnahmen der Gewässerunterhaltung ausführen.

Der Inhalt unseres Gewässerunterhaltungsplans ist auf unserer Internetseite (www.guv-skr.de) im vollen Umfang einsehbar.

Frank Eilhauer
Geschäftsführer

Gemeinde Cursdorf

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Digitalisierung des Historischen Glasapparatemuseums

Information und Stand der Förderung des im Rahmen des Bundesprogramms Ländliche Entwicklung (BULE) vom Bundesministerium für Landwirtschaft und Ernährung (BMEL) geförderten Projektes.



Dem Förderbescheid mit ca. 92.500 Euro vorausgegangen war eine fast zweijährige Bewerbungs- und Entscheidungsphase. Seit dem 01.02.2019 wird das Historische Glasapparatemuseum Cursdorf bereits digitalisiert.

Bisher konnten im 1. und 2. Förderjahr fotografische Aufnahmen von 1368 Objekten umgesetzt werden. Das erforderte bei der Vor- und Nachbereitung der Objekte einen zusätzlichen Zeitaufwand, was in Zeiten von Corona einen erheblichen Mehraufwand bedeutete. Die Ausstellung soll letztendlich in einem neuen Design präsentiert werden.

In einer geplanten Zeitspanne von 3 Jahren werden dabei alle zu digitalisierenden Objekte professionell fotografiert. Nach entsprechender Bearbeitung erfolgt die Eingabe in die Maske von DigiCult. Diese Datensätze werden dann in die Deutsche Digitale Bibliothek (ddb) übertragen und somit einer Langzeitarchivierung zugeführt. Das Museum gilt es mit Unterstützung des Museumsverbandes Thüringen deutschlandweit zu vernetzen und so das einmalige Kulturgut des Museums auf lange Sicht einer Langzeitarchivierung zuzuführen. Ziel ist es, dass alle Objekte nach Abschluss der Datenspeicherung einer breiten Masse zugänglich zu machen. So ist es möglich, die Ausstellung auf den verschiedenen Portalen der Museumsplattformen international online zu präsentieren.

So ist gesichert, dass die digitalisierten Objekte Bestandskraft für alle Ewigkeit haben. Viele Einwohner sind und waren durch ihre berufliche Entwicklung mit der Glasverarbeitung verbunden. Für Cursdorf, als Heimstätte mit langer Tradition der Glasindustrie und des Glasapparatebaus ist dies daher eine Ehrensache. Die Umsetzung der Digitalisierung macht das gesamte Museum nicht nur attraktiver, moderner und fortschrittlicher, sondern auch zu einem Museum, das für die Zukunft einen höheren touristischen Wert in unserer ländlichen Region besitzt. Cursdorf ist derzeit als „Staatlich anerkannter Erholungsort“ prädikatisiert. Der Anspruch an eine hohe Qualität ist ein wichtiger Teil der Entwicklung unseres Ortes.

Einen großen Dank an dieser Stelle gilt auch den beharrlichen Unterstützern und Kooperationspartnern unseres Vorhabens,

wie zum Beispiel dem Museumsverband Thüringen, unserem Fotografen, Herrn Roy Blender, sowie den vielen Förderern, die uns jederzeit, auch unter den erschwerten Bedingungen durch Corona mit Rat und Tat zur Seite standen und stehen. Die Förderung durch den Bund zeigt, dass die Bewahrung unseres kulturellen Erbes auch auf höchster Ebene ernst genommen und entsprechend honoriert wird. Es sollte für viele kleine Einrichtungen auch Ansporn und Antrieb sein, sich das erforderliche Wissen anzueignen, um die Herausforderungen der Digitalisierung zu meistern, um so zur Erhaltung unserer Kulturgüter im ländlichen Raum beizutragen. Unser Museum hat damit Vorbildcharakter.

gez. Eilhauer
Bürgermeister



Gemeinde Deesbach

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Liebe Freunde der Natur und des Waldes,

Sie suchen für 2021 noch ein ausgefallenes und nachhaltiges Geschenk?

Die Gemeinde Deesbach bietet Ihnen diese Möglichkeit.

Gestaltet unseren Planeten etwas grüner und verschenken Sie einen Baum. Bäume filtern CO₂ aus der Luft und schaffen Lebensräume. Ein Baumgeschenk ist ökologisch, originell und leistet einen Beitrag zum Klimaschutz.

Auf Grund des großen Erfolgs vom letzten Jahr wollen wir diese Aktion zu einer festen Tradition in unserer Gemeinde, gemeinsam mit Ihnen, werden lassen.

Wir wollen zeigen, dass wir nicht nur reden, sondern für unsere Umwelt aktiv sind.

Kaufen oder verschenken Sie einen Baum!

Dieser kann am 16.10.2021 selbst gepflanzt werden.

Alle weiteren Informationen unter www.deinwald.com oder telefonisch unter 0175/9305491.

Wir freuen uns auf Sie und hoffen, viele neue Bäume pflanzen zu können. Hinterher lassen wir bei einem gemütlichen Beisammensein und einem stärkenden Essen den Tag ausklingen.

Ihr Gemeinderat Deesbach und
die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.



Liebe Deesbacher,

leider konnten wir im letzten Jahr unseren Aktionstag „Deesbach putzt sich“ nicht wie geplant durchführen. Trotzdem gab es viele fleißige Hände, die sich selbst ein Projekt ausgesucht und umgesetzt haben.

Hierfür recht herzlichen Dank!!!

Auch in diesem Jahr stehen die Chancen für einen gemeinsamen Arbeitseinsatz in der Gemeinde schlecht.

Dennoch gibt es Anfragen beim Gemeinderat, ob wir nicht wieder solch einen Aktionstag organisieren können und dies als Tradition weiterführen.

Diesen Bitten kommt der Gemeinderat gerne nach und wir laden alle Bürger herzlich ein, sich an unserem Aktionstag

„Deesbach putzt sich“ am Samstag, d. 17.04.2021

zu beteiligen.

Sucht euch kleine Projekt, dir ihr an diesem Tag umsetzen könnt und gestaltet unsere Gemeinde schöner.

Jede helfende Hand zählt!

Schickt uns bitte hinterher Bilder von euren Projekten mit einer kleinen Beschreibung. Diese würden wir danach gerne auf unserer Homepage veröffentlichen.

Sprecht uns einfach an oder meldet euch unter 0175-9305491 und bm.deesbach@t-online.de.

Wir freuen uns darauf, gemeinsam mit euch Deesbach zu gestalten!

Eure Gemeinderatsmitglieder

Hinweis an alle Hundehalter zur Verunreinigung durch Hundekot

Bitte nehmen Sie den Artikel „The same procedure as every year oder Alle Jahre wieder“ auf Seite 8 dieses Amtsblattes zum Thema Hundekot zur Kenntnis. Helfen Sie mit, unser Dorf sauber zu halten.

Claudia Böhm
Bürgermeisterin

Gemeinde Döschnitz

Amtlicher Teil

Amtliche Mitteilung

zur Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Döschnitz

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 08.10.2020 mit Beschluss-Nr.: 019-05/2020 die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Döschnitz, mit seinen Anlagen beschlossen.

Mit Schreiben vom 03.03.2021 wurde der o.g. Beschluss dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese bestätigte den Eingang mit Schreiben vom 18.03.2021 (AZ.: 093.020:05_068_017(21)1-03/sege).

Entsprechend der Vorschriften des § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wird die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Döschnitz öffentlich bekanntgemacht:

Satzung

zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Döschnitz.

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) und des § 2 und § 6 und der Anlage zu

§ 6 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. Seite 457), hat der Gemeinderat der Gemeinde Döschnitz am 08.10.2020 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **86 Euro**, die sich aus **80 Euro Grundbetrag** und **6 Euro je aufgestellte Feuerwehr, also 6 Euro Zuschlag** zusammensetzt.

(2) Der Stellvertreter des Ortsbrandmeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **43 Euro**, die sich aus **40 Euro Grundbetrag** und **3 Euro je aufgestellte Feuerwehr, also 3 Euro Zuschlag** zusammensetzt.

(3) Der Ortsbrandmeister bzw. sein Stellvertreter ist für die statistische Datenerfassung, für die Alarm und Einsatzplanung und für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel verantwortlich.

(4) Übernimmt der Stellvertreter des Ortsbrandmeisters die Aufgaben des Vertretenen bei dessen Verhinderung für einen Zeitraum, der ununterbrochen länger als zwei Kalendermonate beträgt, hat er ab dem dritten Kalendermonat für den weiteren Zeitraum der Vertretung Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung des Ortsbrandmeisters.

(5) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt

- | | |
|--------------------------------|----------------|
| - Leiter einer Jugendfeuerwehr | 40 Euro |
| - Geräterwart | 40 Euro |
| - Sicherheitsbeauftragter | 30 Euro |

§ 3 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.12.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die folgende Satzung außer Kraft:

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Döschnitz vom 18.08.2011.

Döschnitz, den 19.03.2021

Gemeinde Döschnitz

gez. Biehl

Bürgermeister

-Siegel-

Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Döschnitz schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Nr. 3/ 12. Woche (03. Jahrgang) vom 26.03.2021.

Gemeinde Katzhütte

Amtlicher Teil

Beschlüsse des Gemeinderates

In der 12. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Katzhütte am 25.11.2020 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 047-12/2020 vom 25.11.2020

Beratung und Beschlussfassung zur „Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehren der Gemeinde Katzhütte“

Abstimmungsergebnis: JA: 10; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 048-12/2020 vom 25.11.2020

Beratung und Beschlussfassung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer

Abstimmungsergebnis: JA: 11; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 049-12/2020 vom 25.11.2020

Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe einer Planungsleistung

Abstimmungsergebnis: JA: 11; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Nicht öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 050-12/2020 vom 25.11.2020

Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der Fraktion „Oberes Schwarzatal“ über herrenlose Häuser in Katzhütte

Abstimmungsergebnis: JA: 10; Nein: 1; Enthaltungen: 0

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Stadt Schwarzatal, Ortschaft Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) während der Dienstzeiten einzusehen.

Wilfried Machold

Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Rückerstattung Straßenausbaubeiträge -Katzhütte Eisfelder Straße und Bahnhofsstraße

Die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge im Jahr 2019 hat zur Folge, dass die Grundstückseigentümer künftige Straßenausbaumaßnahmen nicht mehr mitfinanzieren müssen. Grundstückseigentümer werden jedoch bei Baumaßnahmen, bei denen vor dem 31.12.2018 die Beitragsschuld entstanden ist, noch zur Abgabe des Straßenausbaubeitrages herangezogen. Entscheidend ist hierfür nicht die technische Fertigstellung der Baumaßnahme, sondern der Eingang der letzten Unternehmerrechnung bei der Gemeinde. Nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme haben die Gemeinden vier Jahre Zeit, um die Endbescheide zu versenden.

Im Fall der Baumaßnahme Eisfelder Straße (Sachsendörfchen) ist die sachliche Beitragspflicht im Jahr 2017 entstanden. Dies bedeutet für die Grundstückseigentümer, dass Sie wegen der Stichtagsregelung noch Straßenausbaubeiträge zahlen müssen. Die entsprechenden Beitragsbescheide werden derzeit in der Verwaltungsgemeinschaft vorbereitet.

Für die Baumaßnahme in der Bahnhofsstraße werden nach der neuen Gesetzeslage keine Beitragsendbescheide an die Grundstückseigentümer versandt. Die sachliche Beitragspflicht liegt bis dato noch nicht vor, da für die Beendigung der Maßnahme noch keine Unternehmerschlussrechnung vorliegt. Bürger, die bereits Vorauszahlungen geleistet haben, bekommen diese auf Antrag unverzinst zurückgezahlt. Die Auszahlung der bereits geleisteten Beiträge erfolgt, sobald der Gemeinde Katzhütte vom Freistaat Thüringen Ausgleichszahlungen nach §21b Abs. 7 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) zur Verfügung gestellt wurden.

Bei Fragen rund um die Straßenausbaubeiträge wenden Sie sich bitte an die

„VG Schwarzatal“, Markt 5, 98744 Schwarzatal

Frau Bielefeld

Tel.: 036705/67120

Gemeinde Meura

Amtlicher Teil

Wahlbekanntmachung

1.

Am 25. April 2021 findet in der **Gemeinde Meura** die

Bürgermeisterwahl

von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2.

Die Gemeinde Meura bildet einen Stimmbezirk.

Der Wahlraum befindet sich im Vereinshaus
Ortsstraße 2f
98744 Meura

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum.

Wähler die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle übersenden.

Wahlbriefe müssen so rechtzeitig übersandt werden, dass sie spätestens am Wahltag (25. April 2021) bis 18:00 Uhr dort eingehen.

Wahlbriefe können auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

4.

Zur Wahl des Bürgermeisters ist ein Wahlvorschlag zugelassen worden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder eine wählbare Person mit **Nachnamen, Vornamen** und **Beruf** handschriftlich auf dem Stimmzettel eintragen.

5.

Wahlablauf

Im Wahlraum erhalten Sie am Tisch des Wahlvorstandes, nachdem ein Mitglied des Wahlvorstandes Ihre Wahlberechtigung anhand der Wahlbenachrichtigung und des Wählerverzeichnisses festgestellt hat, einen Stimmzettel für jede Wahl, zu der Sie wahlberechtigt sind.

Auf Verlangen müssen Sie sich ausweisen. Sie kennzeichnen Ihren Stimmzettel in der Wahlzelle und falten ihn dort so zusammen, dass Ihre Kennzeichnung andere Personen nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden. Danach gehen Sie an den Tisch des Wahlvorstands, nennen Ihren Namen und auf Anfrage Ihre Anschrift.

Bitte beachten Sie:

Der Wahlvorstand muss einen Wähler zurückweisen, der

- seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet oder gefaltet hat,
- seinen Stimmzettel nicht ordnungsgemäß gefaltet hat, so dass erkennbar ist, wie der Wähler gewählt hat,
- seinen Stimmzettel mit einem äußeren Merkmal versehen hat,
- einen erkennbar nicht amtlich hergestellten Stimmzettel benutzt hat oder
- außer dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne legen will.

Sobald der Schriftführer Ihren Namen im Wählerverzeichnis gefunden hat und keine Zurückweisungsgründe vorliegen, gibt der Wahlvorsteher oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Wahlvorstands die Wahlurne frei.

Sie legen daraufhin den Stimmzettel in die Wahlurne. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses.

Haben Sie Ihren Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht oder werden Sie aus den oben genannten Gründen zurückgewiesen, so ist Ihnen auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem Sie den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstands zerrissen haben. Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Schreibens oder Lesens unkundig oder durch ein körperliches Gebrechen an der persönlichen Kennzeichnung des Stimmzettels gehindert ist, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. Der Wähler gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Vertrauensperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Vertrauensperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Nach § 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

7.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 26.04.2021 um 08:00 Uhr bis voraussichtlich 18:00 Uhr, im oben angegebenen Wahlraum fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Schwarzatal, 26.03.2021 Verwaltungsgemeinschaft
Schwarzatal
Markt 5
98744 Schwarzatal

Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Meura am 25. April 2021

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge zur Wahl des Bürgermeisters in der Gemeinde Meura

1.

Dem Wahlausschuss der Gemeinde Meura hat in seiner Sitzung am 23.03.2021 ein Wahlvorschlag vorgelegen. Dieser Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters in der Gemeinde Meura wurde als gültig zugelassen und wird hiermit bekannt gegeben:

2.

| | |
|----------------------------|-----------------------------|
| Kennwort | Amberg |
| Name, Vorn. des Bewerbers: | Amberg, Katrin |
| Geburtsjahr: | 1974 |
| Beruf: | Volljurist |
| Anschrift des Bewerbers: | Ortsstraße 59e, 98744 Meura |

Die Erklärung nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG, beantwortete der Bewerber mit: Nein

3.

Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Es findet eine Mehrheitswahl statt. Der Wähler kann seine Stimme vergeben, indem er den Bewerber des aufgedruckten zugelassenen Wahlvorschlags kennzeichnet oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.

Meura, den 26.03.2021
Marina Kasimir
Wahlleiterin

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl des Bürgermeisters am 25. April 2021 in der Gemeinde Meura

1.

Das gemeinsame Wählerverzeichnis zu den oben aufgeführten Wahlen für die Gemeinde - die Stimmbezirke der Gemeinde Meura kann in der Zeit vom 05. April 2021 bis 09. April 2021 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten (Di. 09:00-12:00 Uhr u. 13:00-18:00 Uhr, Do. 09:00-12:00 Uhr u. 13:00-16:00 Uhr, Fr. 09:00-12:00 Uhr) im Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal, Hauptstraße 40 07429 Sitzendorf von Wahlberechtigten eingesehen werden. Jeder Wahlberechtigter hat das Recht, an Werktagen vom 05. April 2021 bis 09. April 2021 (Einsichtsfrist) während der vorstehend genannten Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während der Einsichtsfrist nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung nach Nr. 1 Satz 3 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach dem Thüringer Meldegesetz eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. **Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis für die betreffende Wahl eingetragen ist oder für diese einen Wahlschein hat.**

2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist (05. April 2021 bis 09. April 2021), spätestens am **09. April 2021** (16. Tag vor der Wahl) bis 12:00 Uhr, im Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal, Hauptstraße 40 07429 Sitzendorf Einwendungen erheben. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 04. April 2021 (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahl-schein(e) und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an den oben genannten Wahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

4.1

Ein Wahlberechtigter, der im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder der aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein von der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal.

4.2

Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein

- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeindeverwaltung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

Zugleich mit dem Wahlschein erhält er:

- einen **amtlichen Stimmzettel** für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist,
- einen **amtlichen Stimmzettelumschlag** und
- einen **amtlichen Wahlbriefumschlag** der von der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal freigemacht worden ist, mit der Anschrift der Gemeinde und auf dem die Nummer des Stimmbezirkes oder des Wahlscheines angegeben sein muss sowie das Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlscheine können von **Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind**, bis zum **23. April 2021** (2. Tag vor der Wahl), 18:00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch) beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nummer 4.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, beantragen.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

5.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch eine **schriftliche Vollmacht** nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können. Die bevollmächtigte Person hat der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln der Kommunalwahlen und dem jeweils dazugehörigen unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Gemeinde übersenden, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Ein Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Ein Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Schwarzatal, 26.03.2021

Verwaltungsgemeinschaft
Schwarzatal
Markt 5
98744 Schwarzatal

Bekanntmachung über die Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Meura

1.

Die Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Meura findet am **26.04.2021** um **18:30 Uhr** im Vereinshaus Ortsstraße 2f in 98744 Meura statt.

2.

Die Sitzung ist öffentlich; es hat jedermann Zutritt.

3.

Tagesordnung

- Feststellung der ordnungsgemäßen Bekanntmachung des Sitzungstermins
- Feststellung des Wahlergebnisses

Meura, den 26.03.2021

Marina Kasimir
Wahlleiterin

Amtliche Mitteilung

zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Meura

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 03.12.2020 mit Beschluss-Nr.: 059-08/2020 die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Meura, mit seinen Anlagen beschlossen.

Mit Schreiben vom 03.03.2021 wurde der o. g. Beschluss dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese genehmigte die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Meura mit Bescheid vom 17.03.2021 (Az.: 093.020:05_007_055(21)1- 03/sege) Entsprechend der Vorschriften des § 2 Abs. 4 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) wird die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Meura öffentlich bekanntgemacht:

Gemeinde Meura Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Meura

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), der §§ 1, 2, 5, 17 und 18 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), hat der Gemeinderat der Gemeinde Meura in seiner Sitzung am 03.12.2020 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer beschlossen:

§ 1

Steuertatbestand

(1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet der Gemeinde Meura unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

(2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als vier Monate ist.

§ 2

Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von Hunden, die

1. ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
4. zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
7. Hunden in Tierhandlungen.

Befreiungsberechtigt nach Ziffer 3 sind Personen die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „Bl“, „GL“, „aG“ oder „H“ besitzen.

§ 3

Steuerschuldner, Haftung

1. Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer seinen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung, Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von drei Monaten überschreitet. Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

2. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
3. Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.
4. Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer gesamtschuldnerisch.
5. Personen, die sich nicht länger als 2 Monate in der Gemeinde Meura aufhalten, sind für solche Hunde nicht steuerpflichtig, die sie bei ihrer Ankunft bereits besitzen.

§ 4

Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht bestanden hat, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde Deutschlands besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt pro Kalenderjahr

| | |
|---|-------------|
| 1. für den ersten Hund | 50,00 EUR |
| 2. für den zweiten Hund | 65,00 EUR |
| 3. für jeden weiteren Hund | 80,00 EUR |
| 4. für den ersten gefährlichen Hund | 400,00 EUR |
| 5. für jeden weiteren gefährlichen Hund | 700,00 EUR. |

Neben einem gefährlichen Hund wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 erhoben. Neben mehreren gefährlichen Hunden wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Absatz 1 Nr. 3 erhoben.

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

(3) Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten steuerlich als Hunde nach Absatz 1 Nr. 1.

(4) Grundlage für die Erfassung von gefährlichen Hunden ist das Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 224).

Danach gelten als gefährliche Hunde im Sinne dieses Gesetzes Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens durch die zuständige Behörde nach Durchführung eines Wesenstests nach § 9 ThürTierGefG im Einzelfall als gefährlich festgestellt werden weil sie

1. eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere, in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben,
2. einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung oder aus dem elementaren Selbsterhaltungstrieb des Hundes geschah,
3. ein Tier gebissen haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein oder einen anderen Hund trotz dessen offensichtlich erkennbarer, artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen und nicht nur geringfügig verletzt haben,
4. außerhalb des befriedeten Besitzums des Halters wiederholt in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprochen oder ein anderes aggressives Verhalten gezeigt haben, das nicht dem elementaren Selbsterhaltungstrieb des Hundes entspringt oder
5. durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Vieh, Katzen oder Hunde sowie unkontrolliert Wild hetzen oder reißen.

Grundsätzlich bedarf das Halten eines gefährlichen Hundes nach § 4 ThürTierGefG einer Erlaubnis der zuständigen Behörde.

§ 6

Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden und Weilern gehalten werden,

2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche, normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben,
3. Ersthunden, die nachweislich aus dem Tierheim Pflanzwibach bezogen wurden für den Zeitraum von drei Jahren ab Übernahmemonat,
4. abgerichtete Hunde, die von Artisten oder Schaustellern nachweislich für ihre Berufsarbeit benötigt werden, sofern die Hundehaltung nicht steuerfrei ist.

Ermäßigungen nach Abs. 1 Punkt 1 bis 4 werden für das Halten desselben Hundes nicht nebeneinander gewährt.

(2) Als Einöde (Absatz 1 Nr.1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist. Als Weiler (Absatz 1 Nr.1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 50 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

(3) Ein Ermäßigungsgrund nach Absatz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. Für gefährliche Hunde (§ 5 Absatz 4) findet Absatz 1 keine Anwendung.

§ 7

Züchtersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter und zuchtaktiv mit Nachweis, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Die Zucht mit und die Vermehrung von, sowie der Handel mit Hunden, die aufgrund ihres Verhaltens nach § 3 Abs. 2 ThürTierGefG als gefährlich festgestellt wurden, ist gemäß § 11 ThürTierGefG grundsätzlich verboten. Damit ist die Gewährung einer Züchtersteuer für diese Hunde ausgeschlossen.

§ 8

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung, Steuerermäßigung und Züchtersteuer

(1) Maßgebend für die Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen und die Züchtersteuer sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) Steuerermäßigung und Steuerbefreiung wird nur gewährt und eine Züchtersteuer nur erhoben, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind.

§ 9

Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 10

Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuerschuld wird jährlich zum 15. Mai fällig.

(2) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

§ 11

Anzeigepflichten

(1) Wer einen über vier Monate alten, der Gemeinde noch nicht gemeldeten Hund hält, einen über vier Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn unverzüglich bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des vierten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldung hat unter Angabe von:

- Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse des Hundehalters,
- Alter bzw. Wurfdatum, Rasse, Geschlecht des Hundes,
- Beginn der Haltung im Gemeindegebiet zu erfolgen.

Gleichzeitig sind der Nachweis der Haftpflichtversicherung für das Halten von Hunden und der elektronischen Kennzeichnung (Microchip) vorzulegen.

Sofern der Tatbestand der Steuerfreiheit nach § 2 oder der Steuerermäßigung nach § 6 oder § 7 vorliegt, sollte dies bei der Anmeldung mitgeteilt werden. Die entsprechenden Nachweise sind vorzulegen.

(2) Die Anmeldung nach Absatz 1 Satz 1 erfolgt unter der Angabe der Rasse. Sofern der Hund gemäß des § 3 Abs. 2 ThürTierGefG aufgrund seines Verhaltens nach der Durchführung eines Wesenstests nach § 9 ThürTierGefG als gefährlich festgestellt wurde, ist dies bei der Anmeldung mitzuteilen.

(3) Der Hundehalter hat für jeden angemeldeten Hund eine Hundesteuermarke in der Kasse der Verwaltungsgemeinschaft "Schwarzatal" käuflich zu erwerben. Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes eine gültige und sichtbare Hundesteuermarke tragen. Sie ist dem Beauftragten der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Beschädigung oder Verlust der gültigen Hundesteuermarke ist eine Ersatzmarke zu erwerben.

(4) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) hat den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.

(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung, Steuerermäßigung oder Züchtersteuer weg oder ändern sie sich, so ist das der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

(6) Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

(7) Bis zur Ausgabe von neuen Steuermarken behalten die bisherigen Steuermarken ihre Gültigkeit.

(8) Gemeinde im Sinne dieses Paragraphen ist die Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft "Schwarzatal" der die Gemeinde Meura angehört.

§ 12

Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Ziffer 2 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:

1. entgegen § 11 Absatz 1 seinen Meldepflichten nicht, nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß bzw. nicht vollständig nachkommt,
2. entgegen § 11 Absatz 3 seinen Hund außerhalb der Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige sichtbar befestigte Hundesteuermarke umherlaufen lässt, die Hundesteuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde nicht vorzeigt,
3. entgegen § 11 Absatz 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung, Steuerermäßigung oder Züchtersteuer nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
4. entgegen § 11 Absatz 6 als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter, sowie als Hundehalter nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 ThürKAG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 13

Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechtsformen.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Ausnahme des § 12 am 01.01.2021 in Kraft.

(2) Die Regelung des § 12 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Hundesteuersatzung in Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) der Gemeinde Meura vom 22.11.2013 außer Kraft.

Gemeinde Meura
Meura, 19.03.2021
gez. Kasimir

- Siegel -

1. Beigeordnete

Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Meura schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Nr. 3/ 12. Woche (03. Jahrgang) vom 26.03.2021.

Amtliche Mitteilung

zur 1. Änderungssatzungsatzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Meura vom 31.03.2020

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 08.09.2020 mit Beschluss-Nr.: 039-07/2020 die 1. Änderungssatzungsatzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Meura vom 31.03.2020, mit seinen Anlagen beschlossen.

Mit Schreiben vom 03.03.2021 wurde der o.g. Beschluss dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese bestätigte den Eingang mit Schreiben vom 18.03.2021 (AZ.: 093.020:05_068_055(21)1-03/sege).

Entsprechend der Vorschriften des § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wird die 1. Änderungssatzungsatzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Meura vom 31.03.2020 öffentlich bekanntgemacht:

1. Änderungssatzungsatzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Meura vom 31.03.2020

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) und des § 2 und § 6 und der Anlage zu § 6 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. Seite 457), hat der Gemeinderat der Gemeinde Meura am 08.09.2020 nachstehende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderungen**

Die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Meura vom 31.03.2020 (veröffentlicht in der Ausgabe Nr.4 Jahrgang 02. des Amtsblattes der VG Schwarzatal vom 09.04.2020) wird wie folgt geändert:

1. **§ 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:**

Übernimmt der Stellvertreter des Ortsbrandmeisters die Aufgaben des Vertretenen bei dessen Verhinderung für einen Zeitraum, der ununterbrochen länger als zwei Kalendermonate beträgt, hat er ab dem dritten Kalendermonat für den weiteren Zeitraum der Vertretung Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung des Ortsbrandmeisters.

2. **§ 2 Abs. 6 erhält folgende Fassung:**

Der Ausbilder mit Aufgaben, die mit denen der Kreisausbilder vergleichbar sind, erhalten je Unterrichtsstunde **17 Euro**.

3. **§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

Diese Satzung tritt zum 01.12.2019 in Kraft.

Artikel 2**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.12.2019 in Kraft.

Meura, den 19.03.2021

Gemeinde Meura

gez. Kasimir

1. Beigeordnete

-Siegel-

Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Meura schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Nr. 3/ 12. Woche (03. Jahrgang) vom 26.03.2021.

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Katasterbereich Saalfeld

Saalfeld, 11.03.2021

Albrecht-Dürer-Straße 3

07318 Saalfeld

Tel.: 0361 574168-0

E-Mail: poststelle.saalfeld@tlbg.thueringen.de

Unser Zeichen: **56211019**

Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung über die Fortführung des Liegenschaftskatasters

Das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Saalfeld, hat den Nachweis der Liegenschaften fortgeführt.

Folgende Flurstücke sind von der Fortführung betroffen:

| Gemarkung: | Meura | |
|------------|--------------|----------------------------|
| Flur: | 1 | Flurstück: 132 |
| Flur: | 2 | Flurstück: 238/48 |
| Flur: | 3 | Flurstück: 409/259 |
| Flur: | 4 | Flurstück: 400, 729 |
| Flur: | 9 | Flurstück: 2113 |

Die Fortführungsnachweise können von dem/n Grundstückseigentümer/n sowie dem/den Inhaber/n Grundstücksgleicher Rechte

| | | |
|-----------------|----------------------------------|--------------------------|
| vom | 06.04.2021 bis 05.05.2021 | |
| in der Zeit von | Mo bis Fr | 08:00 - 12:00 Uhr |
| | Mo bis Mi | 13:00 - 15:30 Uhr |
| | Do | 13:00 - 18:00 Uhr |

in den
Räumen des **Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation Katasterbereich Saalfeld Albrecht-Dürer-Straße 3 07318 Saalfeld**

eingesehen werden. Aufgrund der aktuellen Lage ist hierfür jedoch zwingend eine vorherige Terminvereinbarung über die o.g. Kontaktdaten erforderlich. Zudem sind die aktuell geltenden Hygieneregeln beim Besuch der Dienststelle zu beachten.

Gemäß § 11 Abs. 4 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes wird durch Offenlegung die Fortführung des Nachweises von Liegenschaften (Fortführungsnachweis) bekannt gegeben. Der Fortführungsnachweis gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Fortführungsnachweise kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist beim

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement
und Geoinformation
Katasterbereich Saalfeld
Albrecht-Dürer-Straße 3
07318 Saalfeld

schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Im Auftrag
gez.
Alfred Christian Schäfer
Referatsleiter

www.thueringen.de/vermessung>Landesamt>Öffentliche Bekanntmachung

Gemeinde Rohrbach

Amtlicher Teil

Beschlüsse des Gemeinderates

In der 08. Sitzung Gemeinderat der Gemeinde Rohrbach am 15.02.2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 034-08/2021 vom 15.02.2021

Sanierung Fassade am Gemeindezentrum und Instandsetzung Zufahrt - Vergabe der Leistung Los 02.1 Instandsetzung Holzfassade

Abstimmungsergebnis: JA: 5; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 035-08/2021 vom 15.02.2021

Sanierung Fassade am Gemeindezentrum und Instandsetzung Zufahrt - Vergabe der Leistung Los 02.2 Fassade neu Rückseite

Abstimmungsergebnis: JA: 5; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 036-08/2021 vom 15.02.2021

Sanierung Fassade am Gemeindezentrum und Instandsetzung Zufahrt - Vergabe der Leistung Los 02.3 Zufahrt und Außenanlagen

Abstimmungsergebnis: JA: 5; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Schwarzatal, Ortsteil Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) während der Dienstzeiten einzusehen.

gez. Carmen Schachtzabel
Bürgermeisterin

Amtliche Mitteilung

zur Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rohrbach

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 12.10.2020 mit Beschluss-Nr.: 031-07/2020 die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rohrbach, mit seinen Anlagen beschlossen.

Mit Schreiben vom 04.03.2021 wurde der o.g. Beschluss dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese bestätigte den Eingang mit Schreiben vom 18.03.2021 (AZ.: 093.020:05_068_074(21)1-03/sege).

Entsprechend der Vorschriften des § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wird die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rohrbach öffentlich bekanntgemacht:

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rohrbach.

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) und des § 2 und § 6 und der Anlage zu § 6 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. Seite 457), hat der Gemeinderat der Gemeinde Rohrbach am 12.10.2020 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2

Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **86 Euro**, die sich aus **80 Euro Grundbetrag** und **6 Euro je aufgestellte Feuerwehr, also 6 Euro Zuschlag** zusammensetzt.

(2) Der Stellvertreter des Ortsbrandmeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **43 Euro**, die sich aus **40 Euro Grundbetrag** und **3 Euro je aufgestellte Feuerwehr, also 3 Euro Zuschlag** zusammensetzt.

(3) Der Ortsbrandmeister bzw. sein Stellvertreter ist für die statistische Datenerfassung, für die Alarm und Einsatzplanung und für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel verantwortlich.

(4) Übernimmt der Stellvertreter des Ortsbrandmeisters die Aufgaben des Vertretenen bei dessen Verhinderung für einen Zeitraum, der ununterbrochen länger als zwei Kalendermonate beträgt, hat er ab dem dritten Kalendermonat für den weiteren Zeitraum der Vertretung Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung des Ortsbrandmeisters.

(5) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt

- | | |
|--------------------------------|----------------|
| - Leiter einer Jugendfeuerwehr | 40 Euro |
| - Gerätewart | 40 Euro |

§ 3

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.12.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die folgende Satzung außer Kraft:

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rohrbach vom 20.10.2011.

Rohrbach, den 19.03.2021

Gemeinde Rohrbach

gez. Schachtzabel

Bürgermeisterin

-Siegel-

Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Rohrbach schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Nr. 3/ 12. Woche (03. Jahrgang) vom 26.03.2021.

Nichtamtlicher Teil

Ein herzliches Dankeschön

Wir verstehen es nur zu gut, aber nichts desto trotz bedauern wir es sehr...
 Unser Mitglied im Gemeinderat und stellvertretender Bürgermeister

André Zinn

hat nach 7 Jahren, in denen er enorm viel für Rohrbach und seine Einwohner getan und erreicht hat, sein Mandat aus persönlichen Gründen zurück gegeben.

Für die konstruktive und gewinnbringende Zusammenarbeit, dein persönliches Arrangement, die Freude und Leidenschaft, mit der du stets für Gemeindeprojekte eingetreten bist, danken wir dir ganz herzlich.

Natürlich danken wir dir auch für die vielen Stunden deiner Freizeit, die du dir für uns Rohrbacher genommen hast.

Wir wünschen dir, lieber André und deiner Familie für eure Zukunft alles erdenklich Gute.

Bürgermeisterin Carmen Schachtzabel
 und die Mitglieder des Gemeinderates

Stadt Schwarzatal

Amtlicher Teil

Beschlüsse des Stadtrates

In der 12. Sitzung des Stadtrates der Stadt Schwarzatal am 04.03.2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 099-12/2021 vom 04.03.2021

Beschluss der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Stadt Schwarzatal für das Haushaltsjahr 2021

Abstimmungsergebnis: JA: 16; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 100-12/2021 vom 04.03.2021

Beschluss zum Finanzplan und dem Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2020 bis 2024

Abstimmungsergebnis: JA: 16; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 101-12/2021 vom 04.03.2021

Beschluss zur Vergabe einer Planungsleistung

Abstimmungsergebnis: JA: 16; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Schwarzatal, Ortsteil Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) während der Dienstzeiten einzusehen.

gez. Kathrin Kräupner
 Bürgermeisterin

Amtsgericht Rudolstadt

Az.: K 85/18

Terminbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 03.08.2021, 09:00 Uhr im Sitzungssaal I, Amtsgericht Rudolstadt, Marktstraße 54, 07407 Rudolstadt** öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Meuselbach

| Gemarkung | Flur, Flurstück | Wirtschaftsart u. Lage | Anschrift | m ² | Blatt |
|------------|-----------------|--|----------------------------------|----------------|-----------|
| Meuselbach | 1, 282/1 | Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche | Hauptstraße 87, 98746 Meuselbach | 1.429 | 1622 BV 1 |

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen)
 unterkellertes, zweigeschossiges Wohn- und Geschäftshaus im Fachwerkbau mit Kniestock (ehem. Postamt), Baujahr ca. 1885, ca. 86,3 qm Gewerbeflächen, ca. 283 qm Wohnflächen, leer stehend;

Verkehrswert: 24.700,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 22.10.2018 in das Grundbuch eingetragen worden. Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagszeitpunkt ist der 19.10.2018.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des ge-

ringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden.

Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

gez.
Schors
Rechtspflegerin

Beglaubigt
Rudolstadt, 04.03.2021
Wiegand, Justizangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Siegel

Nichtamtlicher Teil

Ortschaft Oberweißbach

Mitteilungen

Oberweißbacher Fröbelapotheke hat eine neue Chefin

Seit 1. Februar hat die Fröbelstadt eine neue Apothekerin. Susan Walter ist die Nachfolgerin von Anja Schmidt. Nach dem Staatsexamen in Jena sammelte Frau Walter bei Medipolis-Apotheken berufliche Erfahrung. Bereits seit 2014 arbeitete die Unterweißbacherin in Oberweißbach.



Zu den zahlreichen Gratulanten gehörte in diesen Tagen Ortschaftsbürgermeister Bernhard Schmidt. Er sei froh darüber, dass diese traditionsreiche Apotheke erhalten bleibt und dies insbesondere in hiesigen Händen. Durch ihre historische Fassade ist die Apotheke ein prägendes Gebäude Oberweißbachs. Der Aufgang ist mit sechs Sandsteinfiguren geschmückt. Sie sind Symbol für die vier Jahreszeiten, flankiert vom Arzt mit Äskulapstab und den Apotheker mit Schlange und Schale.

Öffnungszeiten Grünschnittplatz Stadt Schwarzatal - Ortschaft Oberweißbach

Ab Samstag, 10.04.2021 bis Samstag, 30.10.2021 wie folgt geöffnet:

Farrenbergweg

| | |
|-----------|-------------------------|
| Samstag: | 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr |
| Mittwoch: | 16:00 Uhr bis 19:00 Uhr |
| ab 02.10. | 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr |

Lichtenhain/Bergbahn

| | |
|----------|-------------------------|
| Samstag: | 10:00 Uhr bis 13:00 Uhr |
|----------|-------------------------|

Annahme nur mit gültigem Zahlungsnachweis von 20,00 €!
(Aufgrund von Kostensteigerungen erfolgte eine Gebührenerhebung.)
Baumfällungen und Rodungen werden nicht angenommen!

gez. Bernhard Schmidt
Ortschaftsbürgermeister Oberweißbach

Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Oberweißbach-Lichtenhain

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Oberweißbach-Lichtenhain lädt hiermit zur nicht öffentlichen Mitgliederversammlung am **Freitag, den 09.04.2021** um 18:00 Uhr in die Sängerstube des Bürgerhauses in der Ortschaft Oberweißbach, Stadt Schwarzatal ein. Die Einladung ergeht hiermit an alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Oberweißbach-Lichtenhain gehören. Die Flächenermittlung erfolgt über das digitale Jagdkataster in der jeweils aktuellen Fassung. Eigentumsveränderungen sind ggf. durch Vorlage des Grundbuchauszugs nachzuweisen. Die Einladung erfolgt vorbehaltlich der aktuellen Pandemie-Lage im Zusammenhang mit SARS-CoV-2. Es gelten am Tage der Versammlung die aktuellen Infektionsschutzbestimmungen.

Tagesordnung

1. Begrüßung durch den Jagdvorsteher
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Ladung
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
5. Bericht der Kassenführer
6. Bericht der Rechnungsprüfung
7. Beschluss über die Entlastung des Vorstandes einschließlich der Kassenführer
8. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung 2020/21
9. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2021/22
10. Bericht der Jagdpächter
11. Wahl eines Wahlleiters
12. Vorstellung der Kandidaten für die Wahl des Vorstandes, des Schriftführers, der Kassenführer, der Rechnungsprüfer
13. Wahl des Vorstandes, des Schriftführers, der Kassenführer, der Rechnungsprüfer
14. Verschiedenes
15. Schlusswort des Jagdvorstehers

gez.
Ingo Lödel
Jagdvorsteher

Schulen / Kindereinrichtungen

AWO Kindergarten „Friedrich Fröbel“ Oberweißbach erhält modernen Sanitärbereich

Im Rahmen des Landesinvestitionsprogramms „Kindertageseinrichtungen 2020“ wurde der Sanitärbereich im Kleinkindbereich null bis zweieinhalb Jahre mit einem Investitionsaufwand von 50 T€ modernisiert. Die alte Ausstattung entsprach nicht mehr den

hohen hygienischen und sicherheitstechnischen Anforderungen für diese Altersgruppe. Wickelbereich, Toilettenbecken und Händewaschbereich genügen nun den geforderten Standards. Fußbodenheizung und Bewegungsfreiheit lassen aber auch weiterhin das altbewährte „Töpfchen“ zum Einsatz kommen. Im vorigen Jahr wurde aufwändig der Eingangsbereich neu gestaltet und zu den Gruppenräumen selbstschließende Brandschutztüren eingebaut. Den Oberweißbacher Kindergarten besuchen derzeit 66 Kinder, den Hortbereich 13 Schulkinder.



Gemeinde Schwarzbürg

Amtlicher Teil

Wahlbekanntmachung

1.
Am 25. April 2021 findet in der **Gemeinde Schwarzbürg** die
 Bürgermeisterwahl
von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2.
Die Gemeinde Schwarzbürg bildet einen Stimmbezirk.
Der Wahlraum befindet sich im

Bürgerhaus
Burkersdorfer Straße 2
07427 Schwarzbürg

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum.

Wähler die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle übersenden.

Wahlbriefe müssen so rechtzeitig übersandt werden, dass sie spätestens am Wahltag (25. April 2021) bis 18:00 Uhr dort eingehen. Wahlbriefe können auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

4.

Zur Wahl des Bürgermeisters ist ein Wahlvorschlag zugelassen worden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder eine wählbare Person mit **Nachnamen, Vornamen** und **Beruf** handschriftlich auf dem Stimmzettel eintragen.

5.

Wahlablauf

Im Wahlraum erhalten Sie am Tisch des Wahlvorstandes, nachdem ein Mitglied des Wahlvorstandes Ihre Wahlberechtigung anhand der Wahlbenachrichtigung und des Wählerverzeichnisses festgestellt hat, einen Stimmzettel für jede Wahl, zu der Sie wahlberechtigt sind.

Auf Verlangen müssen Sie sich ausweisen. Sie kennzeichnen Ihren Stimmzettel in der Wahlzelle und falten ihn dort so zusammen, dass Ihre Kennzeichnung andere Personen nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden. Danach gehen Sie an den Tisch des Wahlvorstands, nennen Ihren Namen und auf Anfrage Ihre Anschrift.

Bitte beachten Sie:

Der Wahlvorstand muss einen Wähler zurückweisen, der

- seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet oder gefaltet hat,
- seinen Stimmzettel nicht ordnungsgemäß gefaltet hat, so dass erkennbar ist, wie der Wähler gewählt hat,
- seinen Stimmzettel mit einem äußeren Merkmal versehen hat,
- einen erkennbar nicht amtlich hergestellten Stimmzettel benutzt hat oder
- außer dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne legen will.

Sobald der Schriftführer Ihren Namen im Wählerverzeichnis gefunden hat und keine Zurückweisungsgründe vorliegen, gibt der Wahlvorsteher oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Wahlvorstands die Wahlurne frei.

Sie legen daraufhin den Stimmzettel in die Wahlurne. Der Schriftführer vermerkt die StimmaBgabe in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses.

Haben Sie Ihren Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht oder werden Sie aus den oben genannten Gründen zurückgewiesen, so ist Ihnen auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem Sie den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstands zerrissen haben. Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Schreibens oder Lesens unkundig oder durch ein körperliches Gebrechen an der persönlichen Kennzeichnung des Stimmzettels gehindert ist, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. Der Wähler gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Vertrauensperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Vertrauensperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Nach § 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

7.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 26.04.2021 um 08:00 Uhr bis voraussichtlich 18:00 Uhr, im oben angegebenen Wahlraum fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Schwarzatal, 26.03.2021 Verwaltungsgemeinschaft
Schwarzatal
Markt 5
98744 Schwarzatal

Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Schwarzburg am 25. April 2021

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge zur Wahl des Bürgermeisters in der Gemeinde Schwarzburg

1.

Dem Wahlausschuss der Gemeinde Schwarzburg hat in seiner Sitzung am 23.03.2021 ein Wahlvorschlag vorgelegen. Dieser Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters in der Gemeinde Schwarzburg wurde als gültig zugelassen und wird hiermit bekannt gegeben:

2.

| | |
|-----------------------------|---------------------------------------|
| Kennwort | Printz |
| Namen, Vorn. des Bewerbers: | Printz, Heike |
| Geburtsjahr: | 1967 |
| Beruf: | Bürokauffrau |
| Anschrift des Bewerbers: | Am Buschbach 18, 07427 Schwarzburg |

Die Erklärung nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG, beantwortete der Bewerber mit: Nein

3.

Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Es findet eine Mehrheitswahl statt. Der Wähler kann seine Stimme vergeben, indem er den Bewerber des aufgedruckten zugelassenen Wahlvorschlags kennzeichnet oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.

Schwarzburg, den 26.03.2021
Ulrich Krüger
Wahlleiter

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl des Bürgermeisters am 25. April 2021 in der Gemeinde Schwarzburg

1.

Das gemeinsame Wählerverzeichnis zu den oben aufgeführten Wahlen für die Gemeinde - die Stimmbezirke der Gemeinde **Schwarzburg** kann in der Zeit vom 05. April 2021 bis 09. April 2021 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten (Di. 09:00-12:00 Uhr u. 13:00-18:00 Uhr, Do. 09:00-12:00 Uhr u. 13:00-16:00 Uhr, Fr. 09:00-12:00 Uhr) im **Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal, Hauptstraße 40 07429 Sitzendorf** von Wahlberechtigten eingesehen werden. Jeder Wahlberechtigter hat das Recht, an Werktagen vom 05. April 2021 bis 09. April 2021 (Einsichtsfrist) während der vorstehend genannten Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während der Einsichtsfrist nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung nach Nr. 1 Satz 3 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach dem Thüringer Meldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. **Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis für die betreffende Wahl eingetragen ist oder für diese einen Wahlschein hat.**

2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist (05. April 2021 bis 09. April 2021), spätestens am **09. April 2021** (16. Tag vor der Wahl) bis 12:00 Uhr im **Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal, Hauptstraße 40 07429 Sitzendorf** Einwendungen erheben.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 04. April 2021 (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahl-schein(e) und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an den oben genannten Wahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

4.1

Ein Wahlberechtigter, der im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder der aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein von der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal.

4.2.

Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein

- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeindeverwaltung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

Zugleich mit dem Wahlschein erhält er:

- einen **amtlichen Stimmzettel** für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist,
- einen **amtlichen Stimmzettelumschlag** und
- einen **amtlichen Wahlbriefumschlag** der von der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal freigemacht worden ist, mit der Anschrift der Gemeinde und auf dem die Nummer des Stimmbezirkes oder des Wahlscheines angegeben sein muss sowie das Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlscheine können von **Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind**, bis zum 23. April 2021 (2. Tag vor der Wahl), 18:00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch) beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nummer 4.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, beantragen.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

5.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können. Die bevollmächtigte Person hat der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln der Kommunalwahlen und dem jeweils dazugehörigen unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Gemeinde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Ein Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Ein Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Schwarzatal, 26.03.2021 Verwaltungsgemeinschaft
Schwarzatal
Markt 5
98744 Schwarzatal

Bekanntmachung über die Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Schwarzburg

1.

Die Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Schwarzburg findet am **26.04.2021** um **18:30 Uhr** im Bürgerhaus Burkensdorf Straße 2 07427 Schwarzburg statt.

2.

Die Sitzung ist öffentlich; es hat jedermann Zutritt.

3.

Tagesordnung

- Feststellung der ordnungsgemäßen Bekanntmachung des Sitzungstermins
- Feststellung des Wahlergebnisses

Meura, den 26.03.2021
Ulrich Krüger
Wahlleiter

Amtliche Mitteilung

zur Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schwarzburg

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 03.09.2020 mit Beschluss-Nr.: 017-05/2020 die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schwarzburg, mit seinen Anlagen beschlossen.

Mit Schreiben vom 03.03.2021 wurde der o.g. Beschluss dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese bestätigte den Eingang mit Schreiben vom 18.03.2021 (AZ.: 093.020:05_068_082(21)1-03/sege).

Entsprechend der Vorschriften des § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wird die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schwarzburg öffentlich bekanntgemacht:

Satzung

zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schwarzburg.

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) und des § 2 und § 6 und der Anlage zu § 6 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. Seite 457), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schwarzburg am 03.09.2020 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1**Grundsatz**

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2**Höhe der Aufwandsentschädigung**

(1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **86 Euro**, die sich aus **80 Euro Grundbetrag** und **6 Euro je aufgestellte Feuerwehr, also 6 Euro Zuschlag** zusammensetzt.

(2) Der Stellvertreter des Ortsbrandmeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **43 Euro**, die sich aus **40 Euro Grundbetrag** und **3 Euro je aufgestellte Feuerwehr, also 3 Euro Zuschlag** zusammensetzt.

(3) Der Ortsbrandmeister bzw. sein Stellvertreter ist für die statistische Datenerfassung und für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel verantwortlich.

(4) Nimmt der ständige Vertreter i.S. von Abs. 1 die Aufgaben des Vertretenen länger als 2 Monate voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntschVO und sie erhalten dann die Aufwandsentschädigung des Ortsbrandmeisters.

(5) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für die

- | | |
|--------------------------------|----------------|
| - Leiter einer Jugendfeuerwehr | 40 Euro |
| - Geräewart | 40 Euro |
| - Alarm- und Einsatzplaner | 30 Euro |
| - Sicherheitsbeauftragter | 30 Euro |

§ 3**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt zum 01.12.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die folgende Satzung außer Kraft:

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schwarzburg vom 14.11.2011.

Schwarzburg, den 19.03.2021
Gemeinde Schwarzburg
gez. Printz
Bürgermeisterin

(Siegel)

Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Schwarzburg schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Nr. 3/ 12. Woche (03. Jahrgang) vom 26.03.2021.

Gemeinde Sitzendorf

Amtlicher Teil

Beschlüsse des Gemeinderates

In der 10. Sitzung Gemeinderat der Gemeinde Sitzendorf am 17.03.2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 049-10/2021 vom 17.03.2021

Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates vom 04.02.2021

Abstimmungsergebnis: JA: 8; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 050-10/2021 vom 17.03.2021

Abschluss eines Wartungsvertrages für 2 Sektionaltore und Brandschutztüren im Multifunktionsgebäude

Abstimmungsergebnis: JA: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 1

Beschluss Nr. 051-10/2021 vom 17.03.2021

Abschluss eines Wartungsvertrages für die RWA-Anlage im Kindergarten

Abstimmungsergebnis: JA: 8; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 052-10/2021 vom 17.03.2021

Vergabe von Planungsleistungen zum Umbau Kindergarten 2021

Abstimmungsergebnis: JA: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 1

Beschluss Nr. 053-10/2021 vom 17.03.2021

Verkauf einer 3-Raum-Wohnung 07429 Sitzendorf, Badstraße 7

Abstimmungsergebnis: JA: 8; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Nicht öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 054-10/2021 vom 17.03.2021

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Schwarzatal, Ortsteil Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) während der Dienstzeiten einzusehen.

gez. Martin Friedrich
Bürgermeister

Amtliche Mitteilung

zur Haushaltssatzung der Gemeinde Sitzendorf für das Haushaltsjahr 2021

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 04.02.2021 mit Beschluss-Nr.: 042-09/2021 die Haushaltssatzung 2021 den Haushaltsplan 2021 mit seinen Anlagen und mit Beschluss-Nr.: 043-09/2021 den Finanzplan 2021 beschlossen. Mit Schreiben vom 05.02.2021 wurden die o. g. Beschlüsse dem Landratsamt Saalfeld - Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die rechtsaufsichtliche Würdigung erfolgte mit Bescheid vom 08.03.2021 (Az.: 093.902:51_084(21)_1-03/mhut). Entsprechend der Vorschriften des § 57 i.V.m. 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThüKO) wird die Haushaltssatzungen hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit vom 12.04.2021 bis 30.04.2021 zu den üblichen Dienststunden der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ in der Dienststelle Sitzendorf, Hauptstr. 40, 07429 Sitzendorf, Zimmer 208 und in der Dienststelle Stadt Schwarzatal OT Oberweißbach, Markt 5, 98744 Schwarzatal, Zimmer 8a zur Einsichtnahme aus.

Haushaltssatzung Gemeinde Sitzendorf (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt) für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 19, 21 und 60 Abs.1 der Thüringer Kommunalordnung (ThüKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) erlässt die Gemeinde Sitzendorf die nachfolgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2021 wird hiermit festgesetzt. Er schließt im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.244.603,00 € und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 512.843,00 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|--|-----------|--|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 271 v. H. | |
| b) für die Grundstücke (B) | 389 v. H. | |
| 2. Gewerbesteuer | 395 v. H. | |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 207.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Sitzendorf, den 10.03.2021
gez.

Martin Friedrich

Bürgermeister der Gemeinde Sitzendorf

(Siegel)

Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Sitzendorf schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Sitzendorf beabsichtigt
**eine 3-Raum-Wohnung in einem Wohnblock
mit 30 Wohneinheiten, Badstraße 7, 07429 Sitzendorf,**
zu verkaufen.

Die Wohnung liegt im 3. Obergeschoss rechts.

Größe der Wohnung: 68,60 m²

Die Wohnung ist leerstehend und sanierungsbedürftig.

Zentrale Lage.

Mindestgebot: 15.667,10 €

Erwerbsanträge sind bis zum **16.04.2021** (Datum des Poststempels) an die Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Schwarzatal, Markt 5, (Abteilung Liegenschaften) im verschlossenen Umschlag mit der eindeutigen Beschriftung **„Ausschreibung 3-Raum-Wohnung Gemeinde Sitzendorf“** zu richten.

Besichtigungstermine sind mit dem Bürgermeister Tel.-Nr.: 036730/33643, abzustimmen.

Die Gemeinde Sitzendorf ist nicht verpflichtet, an einen bestimmten Bieter zu verkaufen.

Schwarzatal, den 08.03.2021

Gez. Friedrich

Bürgermeister

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Katasterbereich Saalfeld Saalfeld, 11.03.2021
 Albrecht-Dürer-Straße 3
 07318 Saalfeld
 Tel.: 0361 574168-0
 E-Mail: poststelle.saalfeld@tlbg.thueringen.de
 Unser Zeichen: **56027820**

Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung über die Fortführung des Liegenschaftskatasters

Das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Saalfeld, hat den Nachweis der Liegenschaften fortgeführt.

Folgende Flurstücke sind von der Fortführung betroffen:

Gemarkung: **Sitzendorf**
 Flur: **2**
 Flurstück: **493, 495, 498, 499, 500**

Die Fortführungsnachweise können von dem/n Grundstückseigentümer/n sowie dem/den Inhaber/n grundstücksgleicher Rechte

vom **06.04.2021 bis 05.05.2021**

in der Zeit von

Mo bis Fr 08:00-12:00 Uhr
Mo bis Mi 13:00-15:30 Uhr
Do 13:00-18:00 Uhr

in den Räumen des

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Katasterbereich Saalfeld
Albrecht-Dürer-Straße 3
07318 Saalfeld

eingesehen werden. Aufgrund der aktuellen Lage ist hierfür jedoch zwingend eine vorherige Terminvereinbarung über die o.g. Kontaktdaten erforderlich. Zudem sind die aktuell geltenden Hygieneregeln beim Besuch der Dienststelle zu beachten.

Gemäß § 11 Abs. 4 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes wird durch Offenlegung die Fortführung des Nachweises von Liegenschaften (Fortführungsnachweis) bekannt gegeben. Der Fortführungsnachweis gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Fortführungsnachweise kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist beim

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Katasterbereich Saalfeld
Albrecht-Dürer-Straße 3
07318 Saalfeld

schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Im Auftrag

gez.

Alfred Christian Schäfer

Referatsleiter

[www.thueringen.de/vermessung>Landesamt>Öffentliche
 Bekanntmachung](http://www.thueringen.de/vermessung>Landesamt>ÖffentlicheBekanntmachung)

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Hinweis an alle Hundehalter zur Verunreinigung durch Hundekot

Bitte nehmen Sie den Artikel „The same procedure as every year oder Alle Jahre wieder“ auf Seite 8 dieses Amtsblattes zum Thema Hundekot zur Kenntnis. Helfen Sie mit, unser Dorf sauber zu halten.

Martin Friedrich
 Bürgermeister

Mietgaragen

Liebe Sitzendorferinnen und Sitzendorfer, derzeit erreichen die Gemeinde vermehrt Nachfragen zur Verfügbarkeit von Mietgaragen in Sitzendorf. Durch den Umzug des Bauhofes werden in den nächsten Monaten freie Garagen verfügbar sein. Allerdings müssen diese erst ausgeräumt und teilweise repariert werden. Wir werden an dieser Stelle in den nächsten Ausgaben des Amtsblattes über verfügbare Garagen informieren. Aufgrund der großen Nachfrage werden wir dann alle Anfragen von Interessenten sammeln und der gesamte Gemeinderat wird in einem noch nicht festgelegten, aber definitiv fairen Verfahren Mietverträge vergeben. Wir bitten daher von jetzigen Anfragen und Anmeldungen abzusehen. Das Prinzip „Wer zuerst kommt, mahlt zuerst“ findet keine Anwendung! Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen
 Martin Friedrich
 Bürgermeister

Frühjahrsputz

Liebe Sitzendorferinnen und Sitzendorfer, normalerweise würde an dieser Stelle ein Aufruf für unseren jährlichen Arbeitseinsatz, Frühjahrsputz, Osterputz, Subbotnik oder welchen Namen man auch immer verwenden möchte, stehen. Unsere Vereine, Privatpersonen, ansässige Firmen und die Gemeinde hätten sich abgesprochen und sich bemüht, zusammen mit Ihren Vorschlägen und Ideen, das Ortsbild wieder zu verschönern. Nach derzeitigem Stand macht uns aber auch hier die Corona-Pandemie einen Strich durch die Rechnung. Einen zentral organisierten Einsatz mit Verpflegung und einem gemütlichen Ausklang kann es unter diesen Umständen leider nicht geben. Dennoch bitte ich Sie, sich in dem Ihnen möglichen Rahmen an der Pflege unseres Ortsbildes zu beteiligen. Oft sind es einfach nur die kleinen Dinge, die mit wenig Aufwand einen Beitrag dazu leisten, wie beispielsweise die Reinigung der Gehwege und Straßenränder. Wir würden uns freuen, wenn die Spuren des Winters in Ihrem Umfeld bis Ostern beseitigt werden. Die Osterkronen werden derzeit auch individuell und durch die Gemeindearbeiter vorbereitet.

Ob wir unseren Ortsputz dieses Jahr an einem späteren Zeitpunkt nachholen werden, müssen wir derzeit einfach abwarten. Selbstverständlich ist aber, dass die Gemeinde alle sonst durchgeführten einzelnen Projekte wie gewohnt mit Material und ggf. Werkzeug unterstützen wird. Wir bitten daher alle Vereine, Firmen und Privatpersonen herzlich darum, Ihre Projekte einfach etwas zu verschieben und gegebenenfalls etwas später als üblich an der Verschönerung unseres Ortes mitzuwirken. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

*Ich wünsche Ihnen
 frohe und gesegnete Osterfeiertage.*



Mit freundlichsten Grüßen
 Martin Friedrich
 Bürgermeister

Nächster Redaktionsschluss

Donnerstag, den 01.04.2021

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 16.04.2021

Gemeinde Unterweißbach

Amtlicher Teil

Amtliche Mitteilung

zur Haushaltssatzung der Gemeinde Unterweißbach für das Haushaltsjahr 2021

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 10.12.2020 mit Beschluss-Nr.: 048-12/2020 die Haushaltssatzung 2021, den Haushaltsplan 2021 mit seinen Anlagen und mit Beschluss-Nr.: 049-12/2020 den dazugehörigen Finanzplan 2021 beschlossen.

Mit Schreiben vom 11.12.2020 wurden die o. g. Beschlüsse dem Landratsamt Saalfeld - Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese genehmigte die genehmigungspflichtigen Bestandteile mit Bescheid vom 10.03.2021 (Az.: 093.902:51_094(21)1_03/mhut) und würdigte die Haushaltssatzung im Übrigen.

Entsprechend der Vorschriften des § 57 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) sind Haushaltssatzungen mit genehmigungspflichtigen Bestandteilen nach der Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 31.03.2021 bis 21.04.2021 zu den üblichen Dienststunden der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ in der Dienststelle Sitzendorf, Hauptstr. 40, 07429 Sitzendorf, Zimmer 206 und in der Dienststelle Stadt Schwarzatal OT Oberweißbach, Markt 5, 98744 Schwarzatal, Zimmer 8a zur Einsichtnahme aus.

Haushaltssatzung der Gemeinde Unterweißbach für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 19, 21 und 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41) zuletzt geändert, Inhaltsübersicht, §§ 9, 24, 103 geändert, § 62a neu eingefügt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) und der Verordnung über das Gemeindehaushaltsrecht Thüringen (ThürGemHV) vom 26. Januar 1993 (GVBl. Nr. 8, Seite 181) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 279), beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Unterweißbach die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 mit ihren Anlagen.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2021 wird hiermit festgesetzt.

Er ist in den Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen dargestellt: Er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.226.270,00 €**
und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **553.435,00 €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen sind in 2021 **nicht** vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden **nicht** festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (A) **280 v. H.**
 - b) für die Grundstücke (B) **390 v. H.**
2. Gewerbesteuer **395 v. H.**

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **380.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Unterweißbach, den 15.03.2021

gez. Steffen Günther

Bürgermeister

(Siegel)

Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Unterweißbach schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Katasterbereich Saalfeld

Saalfeld, 11.03.2021

Albrecht-Dürer-Straße 3

07318 Saalfeld

Tel.: 0361 574168-0

E-Mail: poststelle.saalfeld@tlbg.thueringen.de

Unser Zeichen: **56050020**

Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung über die Fortführung des Liegenschaftskatasters

Das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Saalfeld, hat den Nachweis der Liegenschaften fortgeführt.

Folgende Flurstücke sind von der Fortführung betroffen:

Gemarkung: **Unterweißbach**

Flur: **3** Flurstück: **611**

Flur: **4** Flurstück: **425**

Flur: **5** Flurstück: **597, 598, 600**

Flur: **6** Flurstück: **709/650, 666, 655, 703/644, 679/619, 684/624, 677/628, 701/642, 667, 708/649, 696/636, 713/658**

Flur: **7** Flurstück: **750, 809, 810, 815, 819, 840/755, 841/755, 828, 821, 822, 827, 824**

Flur: **8** Flurstück: **962/895, 961/894, 960/893, 947/880, 956/889, 969/902, 981/915, 909, 977/911, 978/912, 980/914, 979/913, 985/919, 862, 860, 858, 866, 982/916, 852, 986/920, 976/910**

Flur: **10** Flurstück: **1381/1193, 1352**

Die Fortführungsnachweise können von dem/n Grundstückseigentümer/n sowie dem/den Inhaber/n Grundstücksgleicher Rechte

vom **06.04.2021 bis 05.05.2021**

in der Zeit von

Mo bis Fr 08:00-12:00 Uhr

Mo bis Mi 13:00-15:30 Uhr

Do 13:00-18:00 Uhr

in den Räumen des

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und

Geoinformation

Katasterbereich Saalfeld

Albrecht-Dürer-Straße 3

07318 Saalfeld

eingesehen werden. Aufgrund der aktuellen Lage ist hierfür jedoch zwingend eine vorherige Terminvereinbarung über die o.g. Kontaktdaten erforderlich. Zudem sind die aktuell geltenden Hygieneregeln beim Besuch der Dienststelle zu beachten.

Gemäß § 11 Abs. 4 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes wird durch Offenlegung die Fortführung des Nachweises von Liegenschaften (Fortführungsnachweis) be-

kannt gegeben. Der Fortführungsnachweis gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Fortführungsnachweise kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist beim

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Katasterbereich Saalfeld
Albrecht-Dürer-Straße 3
07318 Saalfeld

schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Im Auftrag
 gez.
 Alfred Christian Schäfer
 Referatsleiter

www.thueringen.de/vermessung>Landesamt>Öffentliche Bekanntmachung

Ortsübergreifende Kirchgemeinden

Ev.-Luth. Kirchgemeinden Katzhütte und Oelze

Der Monatsspruch für März:

Jesus antwortete:

Ich sage euch: Wenn diese schweigen werden, so werden die Steine schreien. Lukas 19,40 (L)

Gottesdienste in Katzhütte und Oelze:

am Sonntag Palmarum, dem 28.03.2021

13.30 Uhr Katzhütte

am Karfreitag, dem 02.04.2021

09.30 Uhr Oelze

am Ostermontag, dem 05.04.2021

09.30 Uhr Katzhütte

am Samstag, dem 10.04.2021

15.00 Uhr Oelze, Taufgottesdienst

Weitere Veranstaltungen in der Kirchgemeinde, im Kirchspiel und in der Region:

Christenlehre: nach Absprache
 Konfirmandenstunde: nach Absprache
 Posaunenchor: dienstags 18.30 Uhr in Allendorf
 Kirchenchor: zur Zeit keine Proben
 Frauenkreis: in Katzhütte und Oelze nach Absprache

Achtung! Möglicherweise können geplante Gottesdienste und Veranstaltungen kurzfristig nicht stattfinden. Bitte beachten Sie stets die aktuell geltenden Hygienevorschriften!

Nach wie vor gibt es ausgearbeitete **Hausgottesdienst-Materialien**, die Sie im Pfarramt bestellen können. Sie kommen auf Wunsch kostenlos direkt bis in Ihren Hausbriefkasten. Mit dieser Form können alle, die es wollen, in geistlicher Verbundenheit an den Gottesdiensten teilnehmen, die zu den angegebenen Zeiten in den Gemeinden unseres Kirchspiels mit demselben Ablauf gefeiert werden.

Allen Geburtstagskindern und Jubilaren herzliche Segenswünsche!
 Eine gesegnete Passions- und Osterzeit wünscht ihnen

Ihr Pfarrer Frank Fischer
 Ev.-Luth. Pfarramt Oberhain
 Oberhain Nr.12
 07426 Königsee
 Tel. 036738 / 42627

Kirchspiel Döschnitz

Christus spricht: Ich war tot, und siehe, ich bin lebendig von Ewigkeit zu Ewigkeit und habe die Schlüssel des Todes und der Hölle.
 Offenbarung 1,18

Herzlich laden wir ein:

GOTTESDIENSTE Döschnitz

So. 28. März Palmarum 10:00 Uhr

Gemeindesaal Döschnitz

So. 04. April Ostersonntag 10:00 Uhr

GOTTESDIENSTE Meura

So. 21. März 10:00 Uhr

Fr. 02. April Karfreitag 10:00 Uhr

Mo. 05. April Ostermontag 10:00 Uhr

GOTTESDIENSTE Sitzendorf

So. 21. März 14:00 Uhr

Bergkirche Sitzendorf

Fr. 02. April Karfreitag 14:00 Uhr

Bergkirche Sitzendorf

So. 18. April 17:00 Uhr

GOTTESDIENSTE Unterweißbach

So. 21. März 17:00 Uhr

Gemeindesaal Unterweißbach

Do. 01. April Gründonnerstag 19:00 Uhr

Gemeindesaal Unterweißbach

So. 04. April Ostersonntag 17:00 Uhr

Kirche Unterweißbach

So. 25. April 17:00 Uhr

GOTTESDIENST Schwarzburg

Fr. 02. April Karfreitag 14:00 Uhr

Talkirche Schwarzburg

So. 18. April 14:00 Uhr

Alle Termine gelten vorbehaltlich von Änderungen aufgrund der Corona-Situation

Aktuelle Informationen finden Sie jederzeit auf unserer Internetseite www.kirchspiel-doeschnitz.org

Gottes Schutz und Segen wünscht Ihnen
 Ihr Pfarrerehepaar Fröbel.

Wir sind für Sie erreichbar:
 M: kirchspiel-doeschnitz@macbay.de
 W: kirchspiel-doeschnitz.org
 T: 036730 2 25 05



Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Ulf Ryschka, Markt 5, 98744 Schwarzatal, OT Oberweißbach

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Telefon: 036705/ 67-0, E-Mail: amtsblatt@vg-schwarzatal.de

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Ronald Koch, erreichbar unter Tel.: 0175 / 5951012, E-Mail: r.koch@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages.

Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen.

Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: In der Regel monatlich (laufend nummeriert), kostenlos an die Haushaltungen im Verbreitungsgebiet der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“. Dazu gehören die Gemeinden Cursdorf, Deesbach, Döschnitz, Katzhütte, Meura, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf, Unterweißbach, Stadt Schwarzatal mit den Ortschaften: Oberweißbach/Thür. Wald, Mellensbach-Glasbach und Meuselbach-Schwarzühle. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWst.) beim Verlag bestellen.

Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.